Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland

Anspruch – Verfahren – Praxistipps

Diakonie für Menschen

Eine Handreichung
für die Beratung

März 2018

rlc abroad refugee law clinics abroad e.V.

Inhalt

3 **Vorwort**

4 **I. Einleitung und Problemaufriss: Zwei Wege der Familienzusammenführung**

5 **II. Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung**
5 1. Familienbegriff der Dublin-III-Verordnung
6 2. Räumlicher Anwendungsbereich: Wo müssen sich die Personen befinden?
6 3. Zeitlicher Anwendungsbereich: Ab wann greift die Dublin-III-Verordnung?
7 4. Rangfolge der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung
7 5. Persönlicher Anwendungsbereich: Zusammenführungsoptionen nach begünstigten Personen
8 5.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
9 5.1.1 Szenario 1: Familienangehörige oder Geschwister in anderem Mitgliedsstaat
15 5.1.2 Szenario 2: „Verwandte“ in anderem Mitgliedsstaat
16 5.1.3 Szenario 3: „Familienangehörige“ in verschiedenen Mitgliedsstaaten verstreut
17 5.2. „Begleitete“ minderjährige und erwachsene Personen
17 5.2.1 Familienangehörige, die bereits Begünstigte internationalen Schutzes sind
19 5.2.2 Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben
21 5.3. Vergleich der Zusammenführungsvoraussetzungen (s. Abb. unten)
21 5.4. Familienbindungen in anderen Mitgliedsstaat, Zusammenführungsvoraussetzungen liegen aber nicht vor
28 6. Wie findet die Überstellung statt?
29 7. Wer trägt die Kosten der Überstellung?
29 8. Sonderfrage: Rechtsschutz gegen eine ausbleibende Überstellung

30 **III. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates**
30 1. Im Dublin-Verfahren einzureichende Dokumente
31 2. Was ist zu tun, falls ein Aufnahmegesuch abgelehnt wird?

33 **IV. Zusammenfassung**

34 **V. Tipps für weitergehende Informationen**

35 **VI. Wichtige Kontakte und Adressen von Beratungsstellen und Organisationen**
36 Autoren:

37 **VII. Hinweise statt Glossar**

38 **VIII. Anhang**
38 Vordrucke
39 1. Schriftlicher Wunsch
40 2. Schriftliche Zustimmung
41 3. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

43 **Impressum**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird gelegentlich nur die männliche oder weibliche Form verwendet.
Die jeweils andere Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Vorwort

Familien gehören zusammen!

Es ist zum Glück inzwischen gut bekannt, was unsere Beraterinnen und Berater täglich erfahren: Integration kann nur gelingen, wenn Geflüchtete sich keine Sorgen mehr um ihre zurückgelassenen Ehegatten und Kinder machen müssen, wenn diese noch im Herkunftsland ausharren oder in Transitländern feststecken. Eine stabile Familienstruktur und die gegenseitige Unterstützung in der Familie tragen erheblich dazu bei, in der Lage zu sein, das Erlebte gemeinsam zu verarbeiten, nach vorn zu schauen, sich ein Leben am neuen Ort aufzubauen, Deutsch zu lernen, eine Ausbildung zu absolvieren oder Arbeit zu suchen.

Nicht nur die Familienzusammenführung aus Drittstaaten steht derzeit in der Diskussion, auch die Familienzusammenführung innerhalb der Europäischen Union beschäftigt die Beratung, Politik und Gerichte.

So warten derzeit mehrere tausend Familienangehörige – alles engste Familienmitglieder wie Ehegatten und minderjährige Kinder – in griechischen Flüchtlingslagern auf die Überstellung zu ihren Angehörigen in Deutschland, teilweise schon über ein Jahr, da diese Einreisen nur verzögert stattfinden.

Gerade innerhalb der EU muss Familienzusammenführung jedoch unbürokratisch mit ermöglicht werden, im Dublin-Verfahren sind nicht die Botschaften involviert, sondern die Dublin-Einheiten der nationalen Asylbehörden.

Die vorliegende Handreichung soll allen Menschen in der Beratung von Flüchtlingen zugute kommen, dieses Verfahren zu erleichtern und die Abläufe zu verbessern, ob in der Asylverfahrensberatung, der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder den Jugendmigrationsdiensten (JMD), den Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, den Vormündern und den unzähligen freiwillig engagierten Flüchtlingshelfern. Ihnen allen sei für ihren großartigen Einsatz herzlich gedankt, Menschen aus Verfolgungs- und Krisensituationen hier eine neue Heimat zu geben!

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland

Wir trauern um **Carsten Hörich**, der am 8. Februar 2018 auf Chios als Freiwilliger und Beiratsmitglied der refugee law clinics abroad im Alter von 36 Jahren plötzlich verstorben ist. Er war mit einer enormen Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeit ein Vordenker und Vorreiter für ein humanes Migrations- und Flüchtlingsrecht und galt als einer der vielversprechendsten deutschen Migrationsrechtler. Bei vielen diakonischen Landes- und Fachverbänden war er als kompetenter und dynamischer Referent für Fortbildungen und Vorträge beliebt, er konnte Haupt- und Ehrenamtliche für das Migrationsrecht begeistern. Witz und Charme, eine offene und verbindende Art kennzeichneten seine Persönlichkeit. Er fehlt uns sehr.

Die beiden Autoren sind Gründer und Vorstandsmitglieder der refugee law clinics abroad und widmen diese Handreichung seinem Andenken in herzlicher Verbundenheit.

I. Einleitung und Problemaufriss: Zwei Wege der Familienzusammenführung

Eine große Zahl von Schutzsuchenden befindet sich in Deutschland, während Familienangehörige entweder in anderen europäischen Staaten, in Transitländern oder noch in den Herkunftsstaaten ausharren. Ein Großteil dieser Personen möchte mit ihren Familienmitgliedern zusammengeführt werden. Die verhältnismäßig simplen rechtlichen Regelungen begegnen in der Praxis einigen Schwierigkeiten, weil Nachweise erbracht werden müssen, die das Vorliegen der Zusammenführungsvoraussetzungen belegen. Die vorliegende Broschüre möchte einige Probleme aufgreifen und Hilfestellung bieten.

Für die Zusammenführung von Familienangehörigen kommen grundsätzlich zwei Wege in Betracht. Wann es sich welchen zu beschreiten lohnt, hängt vom Stand des Verfahrens und den individuellen Voraussetzungen ab.

Einerseits kann eine Zusammenführung nach dem nationalen Recht angestrebt werden, in Deutschland richtet sich dies nach den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Weil dafür ein entsprechender Antrag bei einer Botschaft im Ausland nötig ist, wird das Verfahren auch als Botschafts- oder Visumsverfahren bezeichnet. Für einen Familiennachzug im Botschaftsverfahren muss der Person, die sich bereits in Deutschland befindet, bereits ein unanfechtbarer Aufenthaltstitel ausgestellt worden sein. Bei Schutzsuchenden kommt hier insbesondere eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG) in Betracht. Eine Ausnahme gilt für Personen, denen der subsidiäre Schutz (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt AufenthG, § 4 AsylG) zuerkannt worden ist. Für diese Gruppe ist der Familiennachzug im Rahmen des Botschaftsverfahrens derzeit ausgesetzt.

Eine andere Möglichkeit zur Verwirklichung der Familieneinheit im Wege des Nachzugs von Familienangehörigen bietet das europäische Recht an, konkret: die Dublin-III-Verordnung. Verordnungen wirken als Rechtsakte der Europäischen Union unmittelbar im nationalen Recht der Mitgliedsstaaten, daher ist die Dublin-III-Verordnung in Deutschland direkt anwendbar. Die Regelungen müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden, daher befinden sich die Rechtsgrundlagen auch nicht beispielsweise im Aufenthaltsgesetz, sondern folgen direkt aus dem Text der Dublin-III-Verordnung. Anders als beim Botschaftsverfahren ist keine Antragsstellung einer Person, die zu einem Familienangehörigen nachziehen will, bei einer deutschen Botschaft im Ausland notwendig, denn die Person befindet sich zwangsläufig bereits in der Europäischen Union oder einem anderen Unterzeichnerstaat der Dublin-III-Verordnung (vgl. unten, II., 2.). Ein unanfechtbarer Aufenthaltstitel, der für das Botschaftsverfahren Voraussetzung ist, ist in der Regel ebenfalls nicht nötig. Denn die Dublin-III-Verordnung normiert Zuständigkeiten für die Asylantragsprüfung. Es gilt, dass der Mitgliedsstaat, in dem sich der zuerst eingereiste Familienangehörige befindet – in Beratungssituationen also regelmäßig Deutschland – für die Überprüfung des Asylantrags zuständig wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Für den Asylantrag, der zunächst in einem anderen Mitgliedsstaat gestellt worden ist, wird dann Deutschland zuständig, sodass hier ein Asylverfahren durchlaufen werden muss.

Doch auch innerhalb der Europäischen Union bleibt das Botschaftsverfahren möglich. In der Regel wird aber die Zusammenführung über die Dublin-III-Verordnung für die Betroffenen der einfachere Weg sein.

Begriffe

Ansatzpunkt der Familienzusammenführung nach Deutschland über die Dublin-III-Verordnung ist immer der Asyl-Antragsteller im europäischen Ausland – für ihn wird nach Asylantragsstellung überprüft, welcher EU-Mitgliedsstaat für den Asylantrag zuständig ist (im Folgenden AsylAntragsteller). Die Person, die sich in Deutschland in der Beratung befindet, wird im Folgenden der Einfachheit halber und rechtlich unsauber als Angehöriger (oder spezifischer als Familienangehöriger oder Verwandter) bezeichnet.

II. Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung

Die Dublin-III-Verordnung hält einige Regelungen zur Familienzusammenführung bereit, die im Vergleich zum Botschaftsverfahren teilweise einen weiteren Anwendungsbereich haben.

Die Regelungen der Dublin-III-Verordnung zur Familienzusammenführung haben an Bedeutung gewonnen, seitdem die irreguläre Weiterreise innerhalb der EU schwieriger bis unmöglich geworden ist. Diese neue Bedeutung stellt die Rechtsanwendenden und Beratenden vor neue Herausforderungen: grundsätzlich regelt die Dublin-III-Verordnung die Zuständigkeiten im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem. In Deutschland geht es für Betroffene in der Beratung meistens darum, die Zuständigkeit anderer Mitgliedsstaaten „abzuwehren", also darum, Schutz „gegen" Dublin-Überstellungen zu erwirken. So zum Beispiel, wenn Rücküberstellungen etwa nach Griechenland oder Italien verhindert werden sollen und beispielsweise über Kirchenasyl nachgedacht wird. Diese Abschiebungen basieren rechtlich auf dem sogenannten Ersteinreiseprinzip (Art. 13 Dublin-III-VO): der Mitgliedsstaat der EU ist für den Asylantrag zuständig, in den der erste irreguläre Grenzübertritt in die EU stattfand – in der Regel also Staaten mit EU-Außengrenzen.

Die Konstellation der Familienzusammenführung hingegen betrifft den „Schutz durch Dublin", denn sie ermöglicht die legale Einreise nach Deutschland zur Herstellung der Familieneinheit.

1. Familienbegriff der Dublin-III-Verordnung

Wenn in der Dublin-III-Verordnung von „Familienangehörigen" die Rede ist, ist stets nur die sogenannte Kernfamilie umfasst, die schon im Herkunftsstaat bestanden haben muss[1] (vgl. Art. 2 lit. g). Zum Verständnis: Entgegen jeder Logik gilt dies absolut, also sowohl für juristische, als auch für biologische Erweiterungen des Familienkreises. Das heißt: Ein Kind, das auf dem Weg nach Europa geboren wurde, ist im technischen Sinne der Dublin-III-Verordnung genauso wenig Familienangehöriger[2], wie eine Ehefrau, die auf dem Weg geheiratet wurde.

Das bedeutet, dass nur Ehegatten, minderjährige Kinder oder die Eltern eines minderjährigen Kindes für eine Zusammenführung in Frage kommen, die bereits im Herkunftsstaat geheiratet oder geboren worden sind. Im letzten Fall kann statt der Eltern auch eine erwachsene Person zur Zusammenführung berechtigt sein, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates, in dem sich die Person aufhält, für das minderjährige Kind verantwortlich ist. Mit dieser Formulierung ist regelmäßig ein Vormund gemeint.[3] Eine Ausdehnung auf einen größeren Personenkreis ist nicht möglich, sofern die Vorschrift nur von „Familienangehörigen" spricht.

---

1 Damit sollen Scheinehen, Scheinadoptionen und andere Missbrauchsfälle vermieden werden. Dass dieses Kriterium nicht mit menschenrechtlichen Erwägungen vereinbar sein könnte, wird unten (II., 5.4.2) im Rahmen der sog. humanitären Klausel behandelt.

2 Vgl. auch Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 2. Aufl., Dublin-III-Regulation, Art. 2, Rn. 10. Natürlich wird ein solcher Fall selten eine Rolle spielen und muss dann im menschenrechtlichen Kontext gesehen werden (ebd., Rn. 11). Das Beispiel soll nur der Verdeutlichung dienen.

3 Dies war in der Vorgängerdefinition der Dublin-II-Verordnung so explizit festgehalten. Unklarheiten dahingehend, nach welchem Recht sich die Vormundschaft zu richten hat (Herkunftsstaat, „Einreisemitgliedstaat" oder „Zielmitgliedsstaat") und nötige Nachforschungen zum Familienrecht von Herkunftsstaaten wurden mit der offenen Formulierung entgegengetreten – vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 2, K. 33, 38.

Teilweise wird in der Dublin-III-Verordnung dagegen auch mit dem weiteren Begriff des „Verwandten“ gearbeitet. Diese sind strikt von den „Familienangehörigen“ zu unterscheiden und umfassen den volljährigen Onkel, die volljährige Tante oder einen Großelternteil des Antragstellers (vgl. Art. 2 lit. h).

Geschwister sind von den benannten allgemeinen Definitionen nicht umfasst. Solange eine Vorschrift die Geschwister nicht explizit nennt, kommt eine Zusammenführung mit ihnen auch nicht in Betracht.

Sonderfragen zu „Familienangehörigen“

- Sind auch eingetragene Lebenspartnerschaften umfasst?

Unter gewissen Umständen werden nicht verheiratete Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt. Dabei ist das Recht des Herkunftsstaats nicht entscheidend, sondern es kommt auf das Ausländerrecht des jeweiligen Mitgliedsstaates, richtigerweise also auf den Aufnahmestaat – in Ihrem Fall Deutschland – an.[4] In Deutschland werden nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich dann mit verheirateten Paaren („Ehegatten“) vergleichbar behandelt, wenn eine Lebenspartnerschaft im Sinne LPartG vorliegt (§ 27 Abs. 2 AufenthG). Eine Lebenspartnerschaft in diesem Sinne wird nicht bereits durch ein Verlöbnis begründet. Das LPartG betrifft ausschließlich gleichgeschlechtliche Paare (§ 1 Abs. 1 LPartG). Deshalb kommen Verlöbnisse oder Ähnliches nicht in Betracht.

Nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften fallen unter den Begriff der „Lebenspartnerschaft“, wenn die Partnerschaft durch einen staatlichen Akt anerkannt ist und sie in ihrer Ausgestaltung der deutschen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen entspricht. Falls dann ein Rechtsanspruch für den Ehegatten bestünde, sind auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner „Familienangehörige“. Eine durch einen staatlichen Akt anerkannte gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft wird in der Beratungspraxis idR. keine Rolle spielen.

- Können mehrere Ehepartner nachgeholt werden?

Diese Frage war auch nach nationalem Recht lange umstritten und wurde nunmehr negativ beantwortet (§ 30 Abs. 4 AufenthG). Dieser setzt Art. 4 Abs. 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie der EU um, sodass auch für das europäische Recht deutlich wird, dass eine „Mehrfachzusammenführung“ nicht gewünscht ist. Auch wenn die Frage damit formal juristisch nicht zwingend negativ beantwortet ist, gilt für die Praxis, dass mehrere Ehepartner nicht nachgeholt werden können.

- Können Minderjährige zu dem Ehemann der Mutter, der nicht ihr Vater ist (Stiefvater), zusammengeführt werden? Gilt gleiches für die Stiefmutter?

Ja, denn als Familienangehörige gelten auch die minderjährigen Kinder des Ehegattens, bzw. des Lebenspartners. Die Kinder müssen allerdings unverheiratet sein, vgl. unten.

- Sind auch adoptierte Kinder „Familienangehörige“?

Ja. Allerdings muss die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben, eine nachträgliche Adoption scheidet also aus.

2. Räumlicher Anwendungsbereich: Wo müssen sich die Personen befinden?

Die Dublin-III-Verordnung ist vielerorts als die für das Gemeinsame Europäische Asylsystem grundlegende Verordnung bekannt. Sie gilt demnach direkt in allen EU-Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus beteiligen sich auch Norwegen, Liechtenstein, die Schweiz und Island am Dublin-System und erweitern den Anwendungsbereich entsprechend. Eine Familienzusammenführung über die Dublin-III-Verordnung ist damit auch nur möglich, wenn sich die Familienmitglieder in diesem „Dublin-Raum“ aufhalten. Die Dublin-III-Verordnung funktioniert also nur innereuropäisch. Daher müssen sich alle am Prozess der Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung beteiligten Familienangehörigen in einem europäischen Mitgliedstaat beziehungsweise Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder Island aufhalten.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich: Ab wann greift die Dublin-III-Verordnung?

Die Dublin-III-Verordnung normiert Zuständigkeiten für das Asylverfahren. Sie hinterfragt demnach, welcher Mitgliedsstaat sich der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz (vgl. Art. 2 lit. b) anzunehmen hat. Schon daraus ergibt sich der zeitliche Anwendungsbereich: die Dublin-III-Verordnung greift (spätestens) ab Asylantragsstellung, diese ist unter Umständen die einzige formale Voraussetzung der Zusammenführung. Da die Verordnung aber die Zuständigkeit für das Asylverfahren regelt, kann Deutschland auch nur so lange zuständig werden, wie sich der Familienangehörige

4 Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 2, K. 28.

im anderen Mitgliedsstaat noch im Asylverfahren befindet. Die Dublin-III-Verordnung greift also nicht mehr, wenn dieses abgeschlossen ist und eine Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist.

Tipp für die Beratung

Der Zeitpunkt der Asylantragsstellung kann mitunter für Verwirrung sorgen. Nach aktueller Rechtsprechung[5] des Europäischen Gerichtshofes gilt der Asylantrag vereinfacht dann als gestellt, wenn der zuständigen Asylbehörde des jeweiligen Staates die Information über das Asylgesuch des Schutzsuchenden schriftlich zukommt. Dies kann also durchaus bereits bei einem Termin geschehen, der nur als „Registrierung" bezeichnet ist. In der Praxis wird spätestens der Zeitpunkt der formalen Antragsstellung maßgeblich sein, die regelmäßig bei der jeweiligen Asylbehörde stattfindet. Bringen Sie also in Erfahrung, ob ein Asylantrag im anderen Mitgliedsstaat bereits gestellt worden ist. Wenn nicht, sollte die Person dazu angehalten werden einen entsprechenden Wunsch direkt bei der Asylantragsstellung angeben zu lassen. Falls die Asylantragsstellung bereits abgeschlossen ist, kann der Wunsch auch später ausgedrückt werden, vgl. unten. Welche Dokumente bei der Asylantragsstellung eingereicht werden müssen, richtet sich nach der Norm, nach der die Zusammenführung stattfinden kann und wird deshalb gesammelt unten behandelt (siehe III.).

In einigen Mitgliedsstaaten – namentlich sind Bulgarien und vor allem Griechenland zu nennen – ist das Verfahren undurchsichtig, sodass möglicherweise sogar unklar bleibt, ob bereits ein Antrag gestellt worden ist. Weitere, ständig aktuelle Informationen zu diesen Staaten stellt der Informationsverbund Asyl & Migration in seinen Informationen im Verfahren zur Familienzusammenführung bereit, die online abrufbar sind[6] (vgl. für sachdienliche Links und weiterführende Informationen auch unten, V., VI.).

Weil sie den Zeitpunkt der Asylantragsstellung in den Blick nimmt, greift die Dublin-III-Verordnung unter Umständen deutlich früher ein, als die Familienzusammenführungsmöglichkeiten, die sich über das Botschaftsverfahren ergeben. Denn das Botschaftsverfahren erfordert einen unanfechtbaren Aufenthaltstitel des Verwandten in Deutschland. Sollten Sie also beide Möglichkeiten der Zusammenführung in Betracht ziehen, könnte die Möglichkeit der Zusammenführung unter der Dublin-III-Verordnung einen zeitlichen Vorsprung vermitteln.

Die sog. Versteinerungsklausel

Den zeitlichen Anwendungsbereich der Dublin-III-Verordnung betrifft auch eine ihrer zentralen Normen, die bei der Anwendung unbedingt zu berücksichtigen ist. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung ist bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates die Situation zugrunde zu legen, die bei der Stellung des Asylantrags vorgelegen hat. Diese wird für das Verfahren der Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates „eingefroren" (englisch: freezing rule) bzw. „versteinert". Im Angesicht der Regelungen, auf die die Versteinerungsklausel anwendbar ist, kann der Antragsteller also beispielsweise nicht altern oder heiraten.

Allerdings ist Vorsicht geboten: Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung gilt nur für das Kapitel III („nach den Kriterien dieses Kapitels"), also sehr wohl für die wichtigen Art. 8–10, nicht aber für Art. 16 und 17, die sich in Kapitel IV der Verordnung befinden. Und das aus gutem Grund, schließlich folgen die Ermessensklauseln humanitären Gesichtspunkten, die sich natürlich auch kurzfristig ergeben können (vgl. dazu unten). Auf besondere Probleme der Versteinerungsklausel wird noch einzugehen sein.

4. Rangfolge der Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung

Obgleich das prominente Ersteinreiseprinzip (Art. 13) in „Dublin-Diskussionen" stets sehr präsent ist, wenn es um die Beurteilung des zuständigen Mitgliedsstaates geht, dürfen die humanitären Zuständigkeitsvorschriften in Bezug auf die Familieneinheit nicht außer Acht gelassen werden. Nach der Grundregel des Art. 7 Abs. 1 („in diesem Kapitel genannten Rangfolge"), gehen die Kriterien der Familieneinheit (Art. 8–11) in der Rangfolge dem Ersteinreiseprinzip (Art. 13) explizit vor.

5. Persönlicher Anwendungsbereich: Zusammenführungsoptionen nach begünstigten Personen

Die Dublin-III-Verordnung knüpft immer an den aktuellen AsylAntragsteller an und hinterfragt, ob dieser bereits Famili-

5 EuGH Urt. v. 26.07.2017, Az. C-670/16 – Mengesteab, Ziff. 103 – asyl.net: M25274.

6 Abrufbar unter: https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/besonderheiten-einzelner-mitgliedstaaten/.

enangehörige in einem anderen Mitgliedsstaat (also bspw. in Deutschland) hat. Da die Familieneinheit dabei eine vorrangige Erwägung der Mitgliedsstaaten sein soll (14. Erwägungsgrund der Verordnung), ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein anderer Mitgliedsstaat aufgrund der Kriterien der Familieneinheit zuständig ist. Im Hinblick auf bestehende Optionen nach den geltenden Vorschriften ist eine Unterteilung in (unbegleitete) Minderjährige und Erwachsene hilfreich.

5.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Zunächst also zur Gruppe der unbegleitet reisenden Minderjährigen. Als minderjährig gelten alle Personen unter 18 Jahren (Art. 2 lit. i). Die Person ist unbegleitet, wenn sie ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen EU-Mitgliedsstaat eingereist ist, sich dort aufhält oder dort zurückgelassen wurde (Art. 2 lit. j). Die Verantwortlichkeit Erwachsener für die minderjährige Person richtet sich dabei nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates.

Sonderproblem I: Wann ist eine minderjährige Person unbegleitet?

Nur selten wird die Frage Probleme bereiten, ob eine Person unbegleitet ist oder nicht. In der Regel sind die Sachverhalte klar: Wer mit einer personensorgeberechtigten Person reist, ist „begleitet".

1. Es lohnt sich erneut darauf aufmerksam zu machen, dass es nicht darauf ankommt, dass die Person unbegleitet eingereist ist, vielmehr muss sie zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung unbegleitet sein – denn dieser ist für die Dublin-III-Verordnung relevant. Dies folgt aus der sogenannten „Versteinerungsklausel" des Art. 7 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung (vgl. schon oben). Danach ist also immer der Zeitpunkt der Asylantragsstellung (bspw. in Griechenland) maßgeblich. (vgl. auch unten).

2. Zudem sollte bedacht werden, dass Minderjährige nicht allein dadurch, dass sie nicht allein einreisen oder nicht allein einen Asylantrag stellen, begleitet sind. Die begleitende Person muss erwachsen sein, das schließt minderjährige Geschwister aus. Außerdem werden auch volljährige Geschwister in den seltensten Fällen personensorgeberechtigt sein.

3. Eine Person wird nicht allein durch die Bestellung eines Vertreters (vgl. zur Definition Art. 2 lit. k) „begleitet"! Bitte bedenken Sie dahingehend zwei Punkte:
   a. Es kommt auf den Zeitpunkt der Asylantragsstellung an! Wird der Vertreter danach bestellt, ist das für die Beurteilung, ob eine minderjährige Person „begleitet" ist, ohnehin unerheblich.
   b. Die Mitgliedsstaaten müssen einen Vertreter bestellen (Art. 6 Abs. 2, zur Definition vgl. Art. 2 lit. k), denn nur so kann nach den Annahmen der Dublin-III-Verordnung das Kindeswohl gesichert werden. Dies zum Nachteil der minderjährigen Person auszulegen, verbietet sich.

Neben der Frage der Begleitung kann auch die nach der Minderjährigkeit in den Fokus rücken. 18 Jahre sind die absolute Grenze, wer zum maßgeblichen Zeitpunkt älter ist, ist nicht minderjährig. Doch welcher Zeitpunkt ist bei der Beurteilung maßgeblich? Nicht selten reisen Personen minderjährig ein und vollenden während des – häufig sehr lange währenden – Aufenthalts das 18. Lebensjahr. Dies ist für die Dublin-III-Verordnung unerheblich, solange ein Asylantrag noch während der Minderjährigkeit gestellt worden ist. Denn es wird bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates stets von der Situation ausgegangen, die zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung gegeben ist (Art. 7 Abs. 2 – sog. Versteinerungsklausel). Dieses Szenario wird gleichsam „eingefroren" und ist maßgeblich für den weiteren Verfahrensverlauf. Auch wenn das Verfahren lange andauert und der AsylAntragsteller inzwischen volljährig ist – er bleibt im Angesicht der Dublin-III-Verordnung minderjährig!

Tipp für die Beratung

Zwar ist das Alter das entscheidende Kriterium, wenn es um die Familienzusammenführung bei unbegleiteten Minderjährigen geht, dennoch wird in den seltensten Fällen keine über das normale Maß hinausgehende besondere Eile geboten sein. Denn anders als bei Familienzusammenführungen nach dem AufenthG „tickt die Uhr" nicht weiter. Der Zeitpunkt, zu dem der unbegleitete Minderjährige in einem anderen EU-Staat – beispielsweise Griechenland – Asyl beantragt, wird gleichsam „eingefroren". Ist dann Deutschland für ihn zuständig, weil zu diesem Zeitpunkt sich zum Beispiel seine Eltern hier rechtmäßig aufhalten, kann die Überstellung auch nach dem 18. Geburtstag stattfinden.Finden Sie in Zweifelsfällen heraus, ob der Asylantrag bereits gestellt ist und wie alt die Person zu diesem Zeitpunkt war.

Tipp für die Beratung

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die sich in Deutschland befinden und in naher Zukunft das 18. Lebensjahr erreichen, stellt sich bei Familienzusammenführungen aus

Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union häufig die Frage, wie das Alter tatsächlich nachgewiesen wird. Dies wird in Ihrer Beratung zu Familienzusammenführungsfällen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung zumeist keine Rolle spielen, da sich die minderjährige Person in einem anderen Mitgliedsstaat befindet und eine Alterseinschätzung dort vor Ort erfolgt. Grundsätzlich obliegt es der minderjährigen Person nachzuweisen, dass sie entgegen dem Anschein minderjährig ist, den Mitgliedsstaat treffen aber diesbezüglich Amtsermittlungspflichten.[7]

Ganz grundlegend ist für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu beachten, dass das Jugendamt so früh wie möglich hinzugezogen werden sollte. Dies gilt sowohl für den Fall, dass sich die minderjährige Person im anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, als auch für den umgekehrten Fall, in dem die minderjährige Person Ihnen in Ihrer Sprechstunde begegnet. Häufig wird das Jugendamt ohnehin eine Rolle spielen, etwa, wenn es um die Bestimmung eines Vormunds oder eine Einschätzung dessen, ob das Wohl des Kindes gewahrt wird, geht. Stimmen Sie sich deshalb besser schon vorab eng mit dem Jugendamt ab und greifen Sie auf etablierte Strukturen, etwa die des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. zurück, die sowohl in Deutschland, als auch – über ihre Partnerorganisationen – im europäischen Ausland eng mit den jeweils zuständigen Jugendämtern zusammenarbeiten. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

5.1.1 Szenario 1: Familienangehörige oder Geschwister in anderem Mitgliedsstaat

Wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling einen Asylantrag stellt, dann ist der Mitgliedsstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger (s.o.) oder eines der Geschwister rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient (Art. 8 Abs. 1 S. 1). Diese Vorschrift normiert insofern vier Voraussetzungen. Es handelt sich um:

1. Antragsteller ist ein sogenannter unbegleiteter minderjähriger Flüchtling,

2. Familienangehörige oder Geschwister halten sich in einem anderen Mitgliedsstaat auf,

3. der Aufenthalt von Familienangehörigen oder Geschwistern ist rechtmäßig und

4. die Zusammenführung dient dem Wohl des Minderjährigen.

Es wird deutlich, dass es sich hier um eine Vorschrift handelt, die den engen Begriff des „Familienangehörigen“ (vgl. oben, II. 1.) um die Geschwister des Minderjährigen ergänzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Geschwister minderjährig oder erwachsen sind und ob sie bereits im Herkunftsstaat mit der Betreuung des minderjährigen Geschwisterkindes betraut waren oder dies zukünftig im Zielstaat der Familienzusammenführung sein werden. Einziger Anknüpfungspunkt ist hier, dass die Personen Geschwister sind, wofür unter Umständen ein Nachweis erbracht werden muss.

■ Sonderfrage: Kann zu Adoptivgeschwistern zusammengeführt werden?

Grundsätzlich gelten auch Adoptivgeschwister als Geschwister im Sinne der aufgezeigten Regelung. Eine Anschlussfrage stellt sich dahingehend, ob die familiäre Beziehung aller Familienangehörigen inklusive der Geschwister bereits im Herkunftsland bestanden haben muss. Hier kommen die unterschiedlichen Definitionen der Dublin-III-Verordnung zu einer unterschiedlichen Wertung: Adoptierte Kinder können nur zur Familie nachgeholt werden, wenn die Familie (also Eltern und minderjährige Kinder) schon im Herkunftsland bestand, denn sie sind als „Familienangehörige“ von der allgemeinen Definition umfasst, die das Bestehen im Herkunftsstaat stets zur Voraussetzung macht. Anders die „Geschwister“: Sie erweitern den Anwendungsbereich der „Familienangehörigen“ bei unbegleiteten Minderjährigen und sind gerade keine „Familienangehörigen“ und deshalb gilt die Anforderung des Bestehens im Herkunftsland für sie nicht.[8]

Grundsätzliches:

Wie werden Tatsachen oder familiäre Bindungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nachgewiesen?

1. Anforderungen an die Nachweise

An vielen Stellen müssen Sachverhalte erst hinreichend belegt werden. Dies kann in einigen Fällen Schwierigkeiten bereiten. Grundsätzlich lässt die Dublin-III-Verordnung „Beweise und Indizien“ ausreichen (vgl. Art. 22 Abs. 2, 3.

7 Hailbronner, in: ders.: Ausländerrecht, 99. Aktualisierung, Dezember 2016, § 29 AsylG, Rn. 90.

8 So auch Hruschka/Maiani, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2014, S. 69.

Für Familienzusammenführung im Speziellen vgl. Art. 7 Abs. 3). Es kommen also zunächst auch Anhaltspunkte als Beleg in Frage (vgl. Art. 22 Abs. 3 lit. b). Sie sind zwar angreifbar, reichen aber unter Umständen aus und müssen von den Mitgliedsstaaten überprüft werden. Falls ein Beweis beigebracht worden ist, kann er nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a). Die Dublin-Durchführungsverordnung hält in Anhang II eine sachdienliche Liste an möglichen Beweisen und Indizien bereit. Eine bereinigte Fassung der Durchführungsverordnung, in die bisherige Änderungen eingepflegt sind, findet sich unter: http://www.asyl.net/gesetzestexte/dublin-verordnung.html.

Der Nachweis der familiären Bindungen wird in den seltensten Fällen Probleme bereiten. Sollten Sie doch einmal in eine Situation kommen, in der ein Nachweis zu erbringen ist, lohnt sich ein Blick in die besagte Durchführungsverordnung: Anhang II, Verzeichnis A, I Nr. 1: Beweise; Anhang II, Verzeichnis B, I Nr. 1: Indizien. Dazu zählen etwa der Familienregisterauszug im Herkunftsstaat aber auch DNA- oder Bluttests (Beweise).

Auch Erklärungen beispielsweise von UNHCR oder von Familienangehörigen, können ausreichen und müssen von den Mitgliedsstaaten entsprechend nachgeprüft werden (Indizien). In der Regel reicht das Ausweisdokument.

Sonderproblem II: Übersetzung von Dokumenten

Neuerdings kann die Praxis beobachtet werden, dass Deutschland ein Aufnahmegesuch mit dem Hinweis ablehnt, es müsse ein übersetztes und/oder beglaubigtes Dokument beigebracht werden. Insbesondere Auszüge aus einem Familienregister, die ausweislich Anhang II Durchführungsverordnung einen Beweis im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Dublin-III-Verordnung darstellen, sind von dieser Praxis betroffen. Die abschließende Beweisliste des Anhang II verlangt indes weder Beglaubigung noch Übersetzung des Dokuments – und dies aus gutem Grund, denn hohe förmliche und tatsächliche Anforderungen an die Dokumente würden den Zweck der Dublin-III-Verordnung, den zuständigen Mitgliedsstaat möglichst rasch zu bestimmen, unterminieren und eine effektive Umsetzung der Verordnung verhindern. Gerade diesem Zweck sollte mit der Neuformulierung des Art. 22 Dublin-III-Verordnung nämlich entsprochen werden, gerade weil es im Rahmen der Vorgängerverordnungen zu Anwendungsunsicherheiten gekommen war. Mit der abschließenden Liste sollte Rechtssicherheit geschaffen werden.[9] Dies wird auch dadurch bestätigt, dass ein solcher Beweis ausweislich Art. 22 Abs. 3 lit. a Dublin-III-Verordnung nur mit einem Gegenbeweis widerlegt werden kann. Es versteht sich von selbst, dass auch der Gegenbeweis aus der abschließenden Liste des Anhangs II stammen muss, ansonsten könnte das angestrebte Ziel der Effektivität und Rechtssicherheit mit einer einfachen Erwiderung ausgehebelt werden. Falls die Bundesrepublik den Inhalt des Beweises anzweifelt, wäre ein tauglicher Gegenbeweis daher eine Übersetzung, etwa des Registerauszuges, die belegt, dass dieser nicht die proklamierten Informationen enthält; nicht aber eine schiere Aufforderung zur Übersetzung.

Sonderproblem III: Vorwurf der Fälschung

Zudem werden Aufnahmegesuche in jüngerer Zeit mit dem Hinweis abgelehnt, dass es sich bei dem beigebrachten Dokument, etwa bei der Heiratsurkunde, um eine Fälschung handele. Auch diese Praxis entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Ausweislich Art. 15 Abs. 2 Durchführungsverordnung gilt die „Echtheit aller […] Schriftstücke", die innerhalb des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaat in das mitgliedsstaatliche Kommunikationssystem DubliNet eingepflegt werden, als „gegeben". Demnach kann der Mitgliedsstaat, der das Aufnahmegesuch stellt die Echtheit von Dokumenten anzweifeln, der ersuchte Staat soll nicht in die Lage versetzt werden. Denn auch dies würde dem Zweck der Dublin-III-Verordnung widersprechen und die effektive und rasche Umsetzung gefährden. Zudem unterstreicht dies den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, der dem gesamten Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und dem Dublin System im speziellen zugrunde liegt. Eine Ablehnung Deutschlands mit dem einfachen Verweis, es handele sich um eine Fälschung, verbittet sich demnach.

Sollten Sie also einen solchen Fall betreuen, in dem eine Ablehnung auf einer der skizzierten Grundlagen beruht, teilen Sie dem Dublin Referat unbedingt mit, dass eine Ablehnung auf dieser Grundlage nicht möglich ist. Schalten Sie möglichst eine Anwältin oder einen Anwalt ein.

2. Wie werden die Nachweise beigebracht?

Die Nachweise sollten möglichst bei der Asylantragsstellung im anderen Mitgliedsstaat beigebracht werden, sollte dies nicht erfolgt sein: so schnell wie möglich (denn nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, in der das Aufnahmegesuch an Deutschland gestellt werden muss, ist eine

9 Vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 22, K.5.

Zusammenführung nur noch über die sehr restriktive humanitäre Klausel möglich, vgl. unten).

Zum Nachweis sind Kopien, wenn möglich gar beglaubigt, sicherlich am glaubwürdigsten. Natürlich werden Sie solche nicht immer zur Hand haben. Deshalb gilt: Bevor der AsylAntragsteller gar kein Schriftstück einreichen kann, sollten Kopien oder Fotos von Dokumenten bereitgehalten werden, die per Mail oder über Messengerdienste verschickt werden können. Diese werden von den Behörden und Gerichten in der Regel als ausreichend erachtet. Häufig besteht in den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, diese per Mail nachzusenden. Wenn dem AsylAntragsteller eine solche Mailadresse angegeben wurde oder ihm diese bekannt ist, achten Sie bei der Zusendung unbedingt darauf, die Asylantragsnummer mitzusenden (bei unterschiedlichen Nummern im Zweifel alle). Kontaktadresse für bulgarische und griechische Behörden stellt der Informationsverbund Asyl & Migration in seinen Informationen im Verfahren zur Familienzusammenführung bereit, die online abrufbar sind.[10] Halten Sie den AsylAntragsteller auch dazu an, sich eine Mail- oder sonstige Kontaktadresse, an die die Daten gesendet werden, ausgeben zu lassen, falls Sie zur Asylantragsstellung noch nicht alle Dokumente beisammen haben. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ist in anderen Mitgliedsstaaten mitunter kompliziert.

Teilweise sind Mitgliedsstaaten bereit, Telefone oder andere Datenträger wie USB-Sticks auszulesen und die Bilder auf einem Datenträger zu speichern. In Griechenland ist dies etwa derzeit der Fall. Diese Verwaltungspraxis kann sich aber jederzeit ändern.

Rechtmäßiger Aufenthalt

Die Person, zu der zusammengeführt werden soll, muss sich rechtmäßig im jeweiligen Mitgliedsstaat aufhalten. Die Dublin-III-Verordnung kennt keinen eigenen Rechtmäßigkeitsbegriff, sodass sich die Beurteilung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates zu richten hat. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet das, dass entweder ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen, oder die Person sich in anderer Weise legal aufhalten muss (zu den Sonderfällen der Duldung und der Aufenthaltsgestattung vergleiche unten, Sonderprobleme IV und V). Entscheidend ist also, dass irgendein legaler Aufenthalt vorliegt, nicht zwingend ein humanitärer etwa in Folge einer Flüchtlingsanerkennung.

Tipp für die Beratung

Praxisrelevant ist dennoch zumeist die Beratung von Asylsuchenden oder in irgendeiner Art anerkannten Personen in Deutschland. Im Hinblick auf den rechtmäßigen Aufenthalt ist auf folgendes hinzuweisen: Ein entsprechender Aufenthaltstitel muss zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung der zu überstellenden Person erteilt worden sein, denn dieses Szenario wird für die Beurteilung der Zuständigkeiten nach der Dublin-III-Verordnung „eingefroren“ (vgl. bereits oben zur sog. Versteinerungsklausel des Art. 7 Abs. 2). Eine nach Antragstellung ergehende Ablehnung des Asylgesuchs, oder gar ein Erlöschen (§ 72 AsylG) oder ein Widerruf/eine Rücknahme (§ 73 AsylG) der Anerkennung als Asylberechtigter ist also unschädlich. Sofern die ablehnende Entscheidung zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung noch nicht ergangen war, ist der Aufenthalt im Angesicht der Dublin-III-Verordnung als rechtmäßig zu beurteilen.

Daraus resultierende Anschlussfrage

Was sich hier als für den AsylAntragsteller positiv darstellt, ist natürlich auch in einer umgekehrten Situation denkbar: der Asylantrag einer Person wird abgelehnt und der Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Asylantragsstellung des Familienangehörigen im anderen Mitgliedsstaat unrechtmäßig. Zwischenzeitlich wurde die Entscheidung des BAMF aber gerichtlich korrigiert und der Person, die in Ihrer Beratung sitzt, wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Auch hier gilt die Versteinerungsklausel. Das heißt: Eine Zusammenführung über die allgemeinen Vorschriften ist nicht möglich. Aber: die beschriebene Konstellation ist eine der wenigen, in der die humanitäre Klausel (Art. 17 Abs. 2) unbedingt in Betracht kommt und Anwendung finden sollte (sog. Ermessensreduzierung auf null). Für sie gilt die Versteinerungsklausel nicht, vgl. zum Ganzen unten, II., 5.4.2).

Sonderproblem IV: Aufenthaltsgestattung

Der Aufenthalt von Personen, die in Deutschland um Asyl nachsuchen, ist im Inland gestattet (sog. Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG, die nach § 63 AsylG bescheinigt wird), sie halten sich dann für die Dauer des Asylverfahrens nicht unrechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ob die Aufenthaltsgestattung für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne der Dublin-III-Verordnung ausreicht, ist

10 Abrufbar unter: https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/besonderheiten-einzelner-mitgliedstaaten/.

mittlerweile umstritten. Die allgemeine Verwaltungspraxis scheint nach wie vor von einer Rechtmäßigkeit auszugehen, es wird also auch zu Personen zusammengeführt, die sich im Asylverfahren befinden. In jüngerer Zeit wurden auch andere Ansichten vertreten und angenommen, dass der Aufenthalt nur dann rechtmäßig ist, wenn dies durch einen legislativen oder exekutiven Akt festgestellt worden ist.[11] Danach könnte eine Aufenthaltsgestattung nicht als ausreichend angesehen werden, denn für ihre Ausstellung ist keine Entscheidung in der Sache nötig, sie wird vielmehr für die Dauer des Verfahrens bis zur Erstentscheidung erteilt. Gleiches gilt im Übrigen auch für sogenannte Fiktionsbescheinigungen (§ 81 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 AufenthG). Dem sind auch Gerichte gefolgt.[12]

Hintergrund

Alle bisherigen Gerichtsentscheidungen, die die Aufenthaltsgestattung nicht für den rechtmäßigen Aufenthalt ausreichen lassen, sind zu Art. 16 Dublin-III-Verordnung ergangen, in der ein rechtmäßiger Aufenthalt ebenfalls Voraussetzung ist. Abgesehen davon, dass die Aufenthaltsgestattung auch für diesen Fall ausreichend ist, greift die deutschsprachige Diskussion eine wichtige Unterscheidung nur unzureichend auf. In der englischsprachigen und in den meisten anderen Sprachfassungen wird zwischen „legally present“ (Art. 8) und „legally resident“ (Art. 16) unterschieden und so eine Abstufung unternommen. Im Anhang VIII, Teil B der Durchführungsverordnung ist ein Formblatt abgedruckt, auf dem in einem ersten Schritt gefragt wird, ob sich der Antragsteller rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhält und im zweiten Schritt, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, als mögliche Ausprägung für den rechtmäßigen Aufenthalt angegeben wird. Schon daraus folgt, dass der Inhaber einer Aufenthaltsgestattung sich rechtmäßig aufhält.

Daraus folgender Tipp für die Beratung:

Für unbegleitete Minderjährige dürfte diese strittige Frage in den seltensten Fällen zu Problemen führen, denn sie können weiterhin im Verfahren zur Zusammenführung von Familienangehörigen (Art. 10, vgl. unten, II. 5.2.2) zu ihren Familienangehörigen zusammengeführt werden. Nur die Zusammenführung zu Geschwistern mit Aufenthaltsgestattung ist über diese Vorschrift nicht möglich.

Für die Zusammenführung nach Art. 10 Dublin-III-Verordnung ist aber ein sogenannter schriftlicher Wunsch nötig (vgl. unten). Daher sollten Sie stets einen schriftlichen Wunsch des Minderjährigen einreichen, obwohl er im Rahmen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eigentlich nicht nötig ist (zu den Anforderungen vgl. unten, II., 5.1.1). Sollten Sie dennoch mit einem Fall konfrontiert sein, der mit Verweis auf den unrechtmäßigen Aufenthalt abgelehnt wird, ziehen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt hinzu! Der Fall wird unter Umständen über den Einzelfall hinausgehende Signalwirkung haben.

Sonderproblem V: Duldung

Eine Besonderheit des deutschen Ausländerrechts stellt die Duldung dar, die unter anderem erteilt wird, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a AufenthG). Unabhängig davon bleibt die Person aber vollziehbar ausreisepflichtig und ihr Aufenthalt wird im Angesicht des AufenthG nicht rechtmäßig.[13] Die europäischen Vorschriften hingegen kennen ein Instrument wie die Duldung nicht, es ist auch der Dublin-III-Verordnung fremd. Hier wird ausschließlich nach rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Aufenthalt differenziert. Daher steht die Duldung nach der Dublin-III-Verordnung auch ausweislich des eindeutigen Wortlauts einer Aufenthaltsgenehmigung (Art. 2 lit. l – Aufenthaltstitel) gleich[14] und der Aufenthalt ist im Angesicht der Dublin-III-Verordnung rechtmäßig.[15] Daher ist die Zusammenführung zu Inhabern einer Duldung über Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung möglich. Es ist allerdings zu beachten, dass die Frage gerichtlich nach wie vor nicht geklärt ist.[16]

In jüngerer Zeit hat das deutsche Dublin-Referat begonnen, Familienzusammenführungen auf der Grundlage abzulehnen, dass die Person in Deutschland Inhaber einer Duldung ist. Die Rechtswidrigkeit dieser Praxis ergibt sich aus dem oben Gesagten.

Daraus folgender Tipp für die Beratung

Sollten Sie also in der Beratung mit einem abgelehnten Fall konfrontiert sein, ziehen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt hinzu! Der Fall könnte über den Einzelfall hinausgehende Signalwirkung haben.

11 Dies vertreten etwa Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 98. Ergänzungslieferung, November 2013, § 27a, Rn. 75 f. und Hailbronner, in: ders.: Ausländerrecht, 99. Aktualisierung, Dezember 2016, § 29 AsylG, Rn. 90.

12 Vgl. VG Düsseldorf v. 08. April 2015, 13 L 914/15 A.; VG München, Beschluss v. 13.10.2015 – M 12 S 15.50785 (Entscheidungen jeweils zu Art. 16).

13 Vgl. Beck OK Ausländerrecht-Kluth, § 60a AufenthG, Rn. 45 f.

14 So auch Hofman-Bruns, § 60a AufenthG, Rn. 2.

15 So auch Hofman-Bruns, § 27a AsylG, Rn. 34.

16 Auch wenn zum Beispiel VG Düsseldorf v. 08. April 2015, 13 L 914/15 A, Rn. 19 dies impliziert, da es sich bei der Duldung um einen exekutiven (oder legislativen) Akt handelt.

■ Dem Wohl des Minderjährigen dienen

Die Zusammenführung muss auch dem Wohl des Minderjährigen dienen. Die Formulierung ist als Korrektiv gedacht, denn das Wohl des Kindes ist ohnehin in allen Verfahren zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1). Es handelt sich um ein objektives Kriterium, dessen Vorliegen indiziert wird. Das heißt, eine Zusammenführung mit Familienangehörigen dient nur ausnahmsweise nicht dem Wohl des Kindes. Falls Anhaltspunkte dafür bestehen, muss der Mitgliedsstaat diese überprüfen. Indizien können sich aus dem geäußerten Willen des Kindes ergeben, nicht zusammengeführt zu werden. Dann muss überprüft werden, ob dies tatsächlich auch objektiv dem Wohl entspricht. Gewalt, Missbrauch oder sonstige außergewöhnliche Umstände können nach der Kindeswohlorientierung einer Zusammenführung widersprechen. In der Praxis taucht mitunter der Fall auf, dass sich ein Elternteil in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig aufhält, jedoch keine Sorgeberechtigung für den Minderjährigen innehat. Auch in diesem Fall, wo gar keine familiäre Lebensgemeinschaft möglich ist, wird eine Zusammenführung nicht dem Wohl des Minderjährigen dienen.[17]

Tipp für die Beratung

Falls Sie sich mit einer Situation konfrontiert sehen, in der die Zusammenführung nicht dem Wohl des Kindes dient oder das Kind eine Zusammenführung aus bestimmten Gründen explizit ablehnt, müssen Sie darauf hinweisen. Andernfalls vermuten die Mitgliedsstaaten, dass eine Zusammenführung dem Wohl des Kindes dient.

■ Sonderfall: Verheirateter unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (Art. 8 Abs. 1 S. 1)

Überraschen mag zunächst, dass für verheiratete unbegleitete minderjährige Flüchtlinge etwas anderes gilt. Für verheiratete unbegleitete Minderjährige kommt eine Familienzusammenführung zu den Eltern nicht in Betracht. Denn die Eltern sind keine Familienangehörigen für den verheirateten Minderjährigen (Art. 2 lit. g Spiegelstriche 3 und 4). Das bedeutet, dass eine Heirat im Angesicht der Dublin-III-Verordnung die familiäre Beziehung zu den Eltern beseitigt.

Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Ehepartner unrechtmäßig im anderen Mitgliedsstaat aufhält. Wie gesehen ist die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Zielmitgliedsstaat eine Zusammenführungsvoraussetzung. Eine Zusammenführung zum Ehepartner wäre also nicht möglich. Dem Wohl des Kindes entspräche es aber nicht, in einem Mitgliedsstaat „festzusitzen“, während sich die Eltern rechtmäßig in einem anderen aufhalten. Deshalb ist in diesen Fällen eine Zusammenführung zu den Eltern ausweislich Art. 8 Abs. 1 S. 2 möglich. Damit trägt die Dublin-III-Verordnung auch in diesem Sonderfall dem Wohl des Kindes Rechnung.[18] Die Zusammenführung mit Geschwistern bleibt möglich.

■ Antragserfordernis?

Bei der angestrebten Zusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit Familienangehörigen und Geschwistern ist kein Antrag erforderlich. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz erwächst allein aus der Trennung der Familienmitglieder. Mehr noch: Die Mitgliedsstaaten müssen eng zusammenarbeiten und überprüfen, ob die minderjährige Person Angehörige innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hat (Art. 6 Abs. 3 und 4).

Tipp für die Beratung

Es ist unschädlich, die Asylbehörden der Mitgliedsstaaten auf die Familienangehörigen aufmerksam zu machen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass dies noch nicht geschehen ist oder der jeweilige Mitgliedsstaat keine Kenntnis von der familiären Situation der minderjährigen Person hat, leiten Sie entsprechendes in die Wege. Setzen Sie sich zu diesem Zweck direkt mit der Person in Verbindung oder suchen Sie den Kontakt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer des Minderjährigen, denn einen solchen müssen die Mitgliedsstaaten zur Seite stellen (Art. 6 Abs. 2). Auch Nichtregierungsorganisationen übernehmen regelmäßig eine betreuende Rolle.

Tipp für die Beratung

Häufig werden Sie mit einer Situation konfrontiert sein, in der sich sowohl Mutter und Vater, als auch die Geschwister in Deutschland in Ihrer Beratung befinden. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern. Es ist einzig entscheidend, ob die Person, die nicht in Deutschland ist, unbegleitet und minderjährig ist – diese Person ist für die Prüfung des Familienzusammenführungsbegehrens maßgeblich. Wenn sowohl Familienangehörige als auch Geschwister in Deutschland sind, bieten sich auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung nur mehrere Anknüpfungspunkte. Der unbegleitete minderjährige Flüchtling kann sowohl zu den Eltern als auch zu den Geschwistern zusammengeführt werden! Weisen Sie bei der Asylantragsstellung dann einfach auf alle Familienangehörigen hin. Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Familienangehörigen in mehreren Mitgliedsstaaten „verstreut“ sind, vgl. dazu unten, II.,5.1.3

17 Vgl. Marx, § 27a AsylVfG, Rn. 32.

18 Zum Ganzen auch ausführlich Filwieser/Sprung, Art. 8, K.8.

■ Verfahren bei Möglichkeit der Zusammenführung und Einwirkungsmöglichkeiten

Sofern die Voraussetzungen für die Zusammenführung vorliegen, wird folgendes Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten in Gang gesetzt:

1. Der Staat, in dem sich die minderjährige Person aufhält, stellt ein Aufnahmegesuch (Art. 21) (ersuchender Mitgliedsstaat). Das Aufnahmegesuch wird mit Hilfe eines Formblatts durchgeführt, das die Dublin-Durchführungsverordnung bereithält und das sich im Anhang findet.

2. Für die Stellung des Aufnahmegesuchs hat der ersuchende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Asylantragsstellung.

Tipp für die Beratung
Wie ein solches Aufnahmegesuch aussieht, kann in Anhang I der Dublin-Durchführungsverordnung überprüft werden. Ein Blick lohnt sich, auch um sich jeweils zu vergewissern, welche Daten verpflichtend angefordert und mitgeschickt werden.

3. Der ersuchte Mitgliedsstaat hat zwei Monate Zeit, um auf das Aufnahmegesuch zu antworten (Art. 22 Abs. 1). Dabei überprüft der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit auf Grundlage von Beweisen und Indizien. Bleibt eine fristgerechte Antwort aus, wird eine Zustimmung fingiert (Art. 22 Abs. 7) – das Schweigen gilt also als Annahme des Gesuchs und der ersuchte Staat hat die Vorkehrungen für die Aufnahme zu treffen.

Konsequenz für die Beratung
Versäumt etwa Deutschland also zwei Monate lang auf ein Aufnahmegesuch etwa Griechenlands zu antworten, dann wird Deutschland zuständig und die Familienzusammenführung hat stattzufinden. Wichtig ist deshalb immer die Frage danach, ob und wann ein Aufnahmegesuch eingegangen ist. Dies können Sie beim Dublin-Referat des BAMF erfragen (zu den Kontakten vgl. unten, VI.).

Tipp für die Beratung
Sie können sich beim BAMF erkundigen, ob schon ein entsprechendes Aufnahmegesuch gestellt ist und/beziehungsweise wie der Verfahrensstand insgesamt ist. Bringen Sie dafür möglichst vorher:

– Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Aktenzeichen des Asylantrags und Datum der Asylantragsstellung der Person im anderen Mitgliedsstaat (wenn Sie nicht selbst Vormund sind, legen Sie eine Vollmacht bei, die bei Minderjährigen vom Vormund unterzeichnet werden muss.)

in Erfahrung und halten Sie dies gemeinsam mit:

– Name, Vorname und Aktenzeichen beim BAMF oder Serien- oder Zugangsnummer des Aufenthaltstitels der Person in Deutschland (haben Sie am besten das Aufenthaltsdokument als Kopie oder Foto parat)

bereit, wenn Sie sich telefonisch oder per Mail mit dem BAMF in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden sie unten (VI).

Falls das Aufnahmegesuch noch nicht gestellt ist, liegt es an der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedsstaat. Nach eigener Auskunft kann das BAMF jedoch einen entsprechenden Hinweis geben[19] – bitten Sie die Person insofern ausdrücklich darum. Ansonsten muss die Person im anderen Mitgliedsstaat angehalten werden, sich nochmals an die zuständige Behörde zu wenden. Nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt mit Organisationen im anderen Zielstaat auf, Kontaktadressen finden Sie unten (VI.).

4. Dem ersuchenden Mitgliedsstaat bleiben sechs Monate für die Überstellung der minderjährigen Person (Art. 29 Abs. 1). Falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird der ersuchende Mitgliedsstaat zuständig (Art. 29 Abs. 2).

Tipp für die Beratung
Daraus ergibt sich, dass ein Prozess zur Familienzusammenführung nach den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung theoretisch nicht länger dauern kann als 11 Monate. Denn die Fristen wirken jeweils absolut: Nach Ablauf der benannten Fristen geht die Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat über. Dies folgt bereits aus dem Ziel der Dublin-III-Verordnung, wonach die Zuständigkeiten schnell und unkompliziert festgelegt werden sollen. Dennoch werden Ihnen in der Beratung Fälle unterkommen, in denen die Überstellung (deutlich) länger als 11 Monate dauert. Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis des BAMF „verfällt“ der Anspruch auf Familienzusammenführung nicht mit Fristablauf. Dies entspricht auch der hier zugrunde gelegten

19 Abrufbar unter: https://familie.asyl.net/innerhalb-europas/nach-dublin-iii-vo/verfahren-und-kosten/.

Rechtsauffassung.[20] Zum Abkommen zwischen Deutschland und Griechenland zur Deckelung beziehungsweise Verlangsamung der Familienzusammenführung vgl. unten (Sonderproblem IV).

5.1.2 Szenario 2: „Verwandte“ in anderem Mitgliedsstaat

Die Möglichkeit der Familienzusammenführung besteht für unbegleitete Minderjährige auch, wenn sich ein „Verwandter“ in einem anderen Mitgliedsstaat befindet (Art. 8 Abs. 2). Als Verwandte kommen Onkel und Tante (volljährig) sowie die Großeltern in Betracht (Art. 2 lit. h). Dies gilt, sofern anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass der Verwandte für den Minderjährigen sorgen kann. Außerdem muss die Zusammenführung dem Wohl des Minderjährigen dienen. Diese Vorschrift normiert insofern fünf Voraussetzungen:

1. Es handelt sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling,

2. der oder die Verwandte hält sich in einem anderen Mitgliedsstaat auf,

3. dabei handelt es sich um einen rechtmäßigen Aufenthalt des Verwandten,

4. die Einzelfallprüfung ergibt, dass der oder die Verwandte für den Minderjährigen sorgen kann und

5. die Familienzusammenführung dient dem Wohl des Minderjährigen.

Zum unbegleiteten Minderjährigen, zur Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und zum Wohl des Minderjährigen gilt das bereits oben Ausgeführte.

■ Einzelfallprüfung, ob Verwandter für den Minderjährigen sorgen kann

Ob ein Verwandter für den Minderjährigen im Einzelfall sorgen kann, wird von dem Mitgliedsstaat beurteilt, in dem sich der Verwandte aufhält.[21] Die notwendige Einzelfallbetrachtung muss sich an den Fähigkeiten des Verwandten orientieren. Dabei sind insbesondere dessen charakterliche und soziale Fähigkeit zu berücksichtigen. Hier kann auch Berücksichtigung finden, ob der Verwandte schon einmal mit der Sorge betraut war. Die Fähigkeit, Sorge zu tragen, ist – wenngleich es zu Überschneidungen kommen kann – nicht mit dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung beziehungsweise dem Erfordernis nach ausreichend vorhandenem Wohnraum gleichzusetzen. Die Vorschriften zur Familienzusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben vornehmlich einen humanitären, keinen kostenminimierenden Zweck. Das Argument, dass der Verwandte den Lebensunterhalt nicht sichern und deshalb nicht sorgen kann, verbietet sich auch mit Blick auf die Funktion der Dublin-III-Verordnung: Sie normiert Zuständigkeiten für die Asylantragsstellung. Asylantragsstellende nehmen in der Regel ohnehin Sozialleistungen in Anspruch. Sie fallen in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das Streben nach Kostenminimierung darf die Zusammenführung also nicht verhindern und den humanitären Zweck nicht überlagern (zur Zuständigkeit und zu Einwirkungsmöglichkeiten vgl. den untenstehenden Tipp für die Beratung).[22] Vorrangig sind allein Kindeswohlgesichtspunkte, daher muss eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung vorgenommen werden unter Berücksichtigung auch von altersspezifischen Gegebenheiten und individuellen Bedürfnissen. Es sind praktische Fragen zu stellen, bei der zu wenig Wohnraum auch ein Indiz gegen die Sorgebefugnis sein, aber beispielsweise durch ein besonderes Näheverhältnis der Zusammenführenden aufgewogen werden kann. Auch die Frage nach Kapazitäten des Verwandten bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kindern ist zulässig.

■ Antragserfordernis?

Ein Antrag ist auch hier nicht erforderlich. Wie oben dargestellt kann es aber ratsam sein, die zuständigen Behörden auf Verwandte und den Zusammenführungswunsch aufmerksam zu machen.

■ Verfahren bei Möglichkeit der Zusammenführung und Einwirkungsmöglichkeiten

Das Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten weicht entsprechend der zusätzlichen Voraussetzungen vom oben Benannten ab:

1. Der Staat, in dem sich die minderjährige Person aufhält, wird zunächst ein Informationsgesuch (Art. 34) an den anderen Mitgliedsstaat stellen, in dem sich der oder die Verwandte aufhält. Ziel des Informationsgesuchs ist die Klärung der Frage, ob der Verwandte für das Wohl des

20 Vgl. Nestler/Vogt, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2017, S. 21 ff.

21 Zum Prozedere in der Praxis und zu Einwirkungsmöglichkeiten vgl. unten.

22 Vgl. auch Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 98. Ergänzungslieferung, November 2013, § 27a, Rn. 82 und Hailbronner, in: ders.: Ausländerrecht, 99. Aktualisierung, Dezember 2016, § 29 AsylG, Rn. 93.

Minderjährigen sorgen kann. Auch dieses Gesuch finden Sie im Anhang V der Dublin-Durchführungsverordnung.

Dieses Informationsgesuch wird an das Dublin-Referat des BAMF in Dortmund gerichtet sein. Je nach Aufenthaltsstatus des Verwandten wird sich das BAMF seinerseits Informationen bei der zuständigen Fachbehörde einholen.

Tipp für die Beratung
Bei dieser Fachbehörde wird es sich regelmäßig um die örtliche Ausländerbehörde, seltener um das eigentlich fachnähere Jugendamt, handeln. Diese gibt eine Stellungnahme ab, ob der oder die Verwandte ihrer Meinung nach Sorge für den Minderjährigen tragen kann. Die Letztentscheidungskompetenz liegt beim BAMF. Wenngleich einige Mitarbeiter des BAMF sich nicht an die Empfehlung der Ausländerbehörde halten, dürfte die Regel sein, dass den Stellungnahmen gefolgt wird. Die Ausländerbehörden sind in Dublin-Fällen häufig unerfahren und legen deshalb mitunter ohne weitere Erläuterungen den aus dem AufenthG bekannten Rahmen an, hinterfragen also, ob die betreffende Person für den Lebensunterhalt aufkommen und Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Haben Sie im Hinterkopf, dass zu wenig Wohnraum zwar ein Aspekt, keinesfalls aber einziger Erwägungspunkt bei der Entscheidung sein darf. Ein bloßer Verweis auf die fehlende Lebensunterhaltssicherung verbietet sich erst recht – die Vorschriften haben einen humanitären, keinen kostenminimierenden Zweck! Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt, sodass die Beurteilungen der Ausländerbehörde mitunter zu kurz greifen werden. Teilen Sie das, falls Sie der Meinung sind, der zuständigen Person beim BAMF mit, denn sie ist nicht verpflichtet, der Empfehlung der Ausländerbehörde (oder der des Jugendamts) zu folgen! Weisen Sie sie nötigenfalls auch darauf hin.

2. Der ersuchte Mitgliedsstaat hat vier Wochen Zeit, auf das Gesuch zu antworten (Art. 12 Abs. 6 Durchführungs-VO). Der Zeitraum kann auf insgesamt 6 Wochen verlängert werden, wenn der Mitgliedsstaat beweisen kann, dass weitere Nachforschungen zu relevanteren Informationen führen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass der oder die Verwandte nicht für die minderjährige Person sorgen kann, ist eine Zusammenführung nicht möglich.

   Bei einer positiven Stellungnahme schließt sich das bereits oben dargestellte Verfahren an:

3. Der Staat, in dem sich die minderjährige Person aufhält, stellt ein Aufnahmegesuch (Art. 21) (ersuchender Mitgliedsstaat). Dafür hat er drei Monate ab Asylantragsstellung Zeit, andernfalls wird der Mitgliedsstaat automatisch zuständig.

4. Der ersuchte Mitgliedsstaat hat zwei Monate Zeit, um auf das Aufnahmegesuch zu antworten (Art. 22 Abs. 1). Dabei überprüft er seine Zuständigkeit auf Grundlage von Beweisen und Indizien. Bleibt eine fristgerechte Antwort aus, wird eine Zustimmung fingiert (Art. 22 Abs. 7) und der ersuchte Staat hat die Vorkehrungen für die Aufnahme zu treffen.

5. Dem ersuchenden Mitgliedsstaat bleiben sechs Monate für die Überstellung der minderjährigen Person (Art. 29 Abs. 1) in den ersuchten Mitgliedstaat. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird der ersuchende Mitgliedsstaat automatisch zuständig (Art. 29 Abs. 2).

Tipp für die Beratung
Sie können sich beim BAMF erkundigen, ob schon ein entsprechendes Aufnahmegesuch gestellt ist beziehungsweise wie der Verfahrensstand insgesamt ist. Bringen Sie dafür möglichst vorher:

– Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Aktenzeichen des Asylantrags und Datum der Asylantragsstellung der Person im anderen Mitgliedsstaat (wenn Sie nicht selbst Vormund sind, legen Sie eine Vollmacht bei, die bei Minderjährigen vom Vormund unterzeichnet werden muss)

in Erfahrung und halten Sie dies gemeinsam mit:

– Name, Vorname und Aktenzeichen beim BAMF oder Serien- oder Zugangsnummer des Aufenthaltstitels der Person in Deutschland (haben Sie am besten das Aufenthaltsdokument als Kopie oder Foto parat)

bereit, wenn Sie sich telefonisch oder per Mail mit dem BAMF in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden sie unten (VI).

5.1.3 Szenario 3: „Familienangehörige“ in verschiedenen Mitgliedsstaaten verstreut

Schließlich sieht die Dublin-III-Verordnung auch die Konstellation vor, wonach sich mehrere „Familienangehörige“ beziehungsweise „Verwandte“ in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten befinden (Art. 8 Abs. 3). Hier soll der zuständige Mitgliedsstaat danach bestimmt werden, welche Zusammenführung dem Wohl der minderjährigen Person am besten dienlich ist. Eine Rangfolge zwischen den verschiedenen

Staaten, in denen Familienangehörige oder Geschwister beziehungsweise Verwandte ihren Aufenthalt genommen haben, existiert nicht.[23] Eine Einzelfallprüfung ist daher notwendig, in der Regel wird die Familienzusammenführung mit den Eltern dem Kindeswohl entsprechen. Auch die Dublin-Durchführungsverordnung sieht die Berücksichtigung der Stärke der familiären Bindungen vor (Art. 12 Abs. 5 lit. a). Diese ist aber wie bereits aufgezeigt nicht das einzige Kriterium, vielmehr muss auch die Fähigkeit und die Bereitschaft vorhanden sein, für die minderjährige Person zu sorgen (lit. b) – deren Wohl schwebt über allem (lit. c).

Tipp für die Beratung
Sofern eine Person, die mit einer anderen Person zusammengeführt werden soll, verschiedene verwandtschaftliche Beziehungen in unterschiedliche Mitgliedsstaaten unterhält, sollten Sie folgendes beachten: Der AsylAntragsteller muss nachweisen, warum eine Zusammenführung gerade zu der Person, die Sie beraten, angezeigt ist. Am besten ist dabei, wenn ein entsprechendes Dokument schon bei der Asylantragsstellung eingereicht wird. Dabei können Sie die Personen unterstützen und dieses Dokument – ggf. in englischer Sprache – mitentwerfen. Dabei sollten Sie Ihre Argumentation an die Stärke der familiären Bindung anpassen – wenn Sie die Eltern beraten, wird eine überzeugende Darstellung leichter gelingen, als es bei einer Zusammenführung bei einem Onkel der Fall ist. Hier sollten Sie darlegen, warum eine Zusammenführung im konkreten Fall dem Wohl des Minderjährigen dient – deshalb ist die minderjährige Person der maßgebliche Anknüpfungspunkt in Ihrer Argumentation (nicht etwa allein der Onkel, denn um sein Wohl geht es hier nicht). Deshalb wird eine Zusammenführung zu Verwandten nur in seltenen Fällen und nur dann stattfinden, wenn die Eltern aus bestimmten Gründen nicht für das Kind sorgen können oder wollen. Hier kann insbesondere mit defizitärem Verhalten aus der Vergangenheit argumentiert werden. Bringen Sie hier alle Ihnen bekannten Indizien ausführlich vor.

5.2. „Begleitete“ minderjährige und erwachsene Personen

Anders als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge behandelt die Dublin-III-Verordnung alle übrigen Antragsstellenden nach gleichen Maßstäben. Die Dublin-III-Verordnung kennt die Kategorie des „begleiteten minderjährigen Flüchtlings“ nicht. Sofern eine minderjährige Person begleitet (nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates zur Personensorge berechtigten Person (Vormund)) reist, ist diese zwar schutzbedürftig, aber es sollen keine Sondervorschriften gelten. Die Prüfung von Asylanträgen von mitreisenden oder erst im Mitgliedsstaat geborenen minderjährigen Personen ist untrennbar mit der der mitreisenden erwachsenen Person verbunden, auch um eine Trennung zu vermeiden (Art. 20 Abs. 3).

Neben der Begleitung bei minderjährigen Personen differenziert die Dublin-III-Verordnung Asylantragsstellende danach, ob ihre Familienangehörigen [in Deutschland] bereits „begünstigt“ (Art. 2 lit. f) sind – also schon internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben (Art. 9), oder erst einen Asylantrag gestellt haben (Art. 10).

5.2.1 Familienangehörige, die bereits Begünstigte internationalen Schutzes sind

Falls internationaler Schutz bereits zuerkannt wurde und der Familienangehörige infolgedessen aufenthaltsberechtigt ist, kann zu diesem Familienangehörigen zusammengeführt werden – und zwar unabhängig von der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun (Art. 9). Voraussetzungen sind demnach:

1. Es ist ein Familienangehöriger bekannt, der bereits in anderem Mitgliedsstaat Begünstigter internationalen Schutzes ist, unabhängig davon, ob die Familie bereits im Herkunftsstaat bestanden hat,

2. dieser Familienangehörige ist Inhaber eines Aufenthaltstitels, der auf die Anerkennung des internationalen Schutzes zurückgeht (= bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel, s.u.)

3. und alle von der Familienzusammenführung betroffenen Personen haben den Wunsch schriftlich kundgetan.

■ Familienangehörige
Hinsichtlich der Definition der Familienangehörigen ergeben sich keine Besonderheiten, allerdings muss die Familie noch nicht im Herkunftsstaat bestanden haben. Für diesen Personenkreis wird insoweit ein Sonderweg beschritten, denn in allen anderen Konstellationen muss die Familie bereits im Herkunftsstaat bestanden haben.[24] Doch für welche Konstel-

23 So auch Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 2. Aufl., Dublin-III-Regulation, Art. 8, Rn. 5; Eine andere Ansicht vertreten Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 8, K. 13.

24 Dass dieses Kriterium ohnehin nicht mit menschenrechtlichen Erwägungen vereinbar sein könnte, wird unten (II., 5.4.2) im Rahmen der sog. humanitären Klausel behandelt.

lationen ist dies überhaupt von Relevanz? Entgegen jeder Logik gilt die Notwendigkeit des Bestehens im Herkunftsstaat auch bei biologischen Verbindungen. Neben juristischen Erweiterungen des Familienkreises, namentlich Eheschließungen, eingetragene Lebenspartnerschaften und Adoptionen, spielen auch Geburten eine Rolle. Zwar muss die Familie noch nicht im Herkunftsstaat bestanden haben, dennoch ist der Zeitpunkt nicht völlig beliebig. Ausschlaggebender Zeitpunkt für das Vorliegen der notwendigen familienjähren Beziehung (die zu einem Familienangehörigen iSd oben genannten Definition qualifiziert) ist die Antragsstellung (vgl. bereits die Hinweise zur Klausel des Art. 7 Abs. 2, sog. Versteinerungsklausel). Das bedeutet, dass eine Heirat, die etwa in der Türkei stattgefunden hat, die Personen zu „Familienangehörigen" macht. Theoretisch ist sogar denkbar, dass eine Hochzeit in Griechenland ausreichte – sie muss nur vor der förmlichen Asylantragsstellung stattgefunden haben.

■ Rechtsmäßige Aufenthaltsmöglichkeit als international Schutzberechtigter

Ebenfalls zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung muss die Anerkennung des internationalen Schutzes der Person, zu der zusammengeführt werden soll, vorliegen. Als internationaler Schutz kommen nur bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel, also insbesondere solche, die in Folge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) oder der subsidiären Schutzbedürftigkeit (§ 4 AsylG) ausgestellt worden sind, in Betracht. Dies schließt alle anderen legalen Aufenthaltsmöglichkeiten, insbesondere die Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG), die Duldung (§ 60a AufenthG) oder den sogenannten nationalen subsidiären Schutz (§ 60 V, VII AufenthG) aus. Ausnahme: der nationale subsidiäre Schutz wurde vor dem 28.08.2007 zuerkannt![25] Dies mag praktisch selten relevant sein, kann aber durchaus vorkommen.

Zudem ergibt sich im Rahmen der Zusammenführungsmöglichkeit zu Personen, denen bereits ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist, eine wichtige Besonderheit: Die Vorschrift knüpft einzig an die Aufenthaltsberechtigung in Folge der Anerkennung eines Schutzstatus und nicht an den tatsächlichen Aufenthalt an. Damit ist ein physischer Aufenthalt etwa in der Bundesrepublik Deutschland keine Voraussetzung der Zusammenführung.[26]

Tipp für die Beratung

Häufig werden Sie mit der Konstellation konfrontiert sein, in der die Person in Deutschland, die sich in Ihrer Beratung befindet, den Familienangehörigen besuchen will. Innerhalb der Europäischen Union können Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel (und einem gültigen Reisepass – falls ein solcher nicht vorliegt, muss ein sogenannter Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt werden) drei Monate lang erlaubnisfrei reisen (vgl. Art. 21 Abs. 1 Schengen Durchführungsübereinkommen).

Achtung!

Bei einer Reise außerhalb der Europäischen Union, insbesondere ins Herkunftsland, ist große Vorsicht geboten. Die Anerkennung des internationalen Schutzes könnte erlöschen (§ 72 AsylG) oder widerrufen beziehungsweise zurückgenommen werden (§ 73 AsylG). Informieren Sie sich dahingehend unbedingt im Voraus.

■ Schriftlicher Wunsch

Anders als bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss bei der Zusammenführung von Familienangehörigen ein schriftlicher Wunsch geäußert werden. Dies soll verhindern, dass Familienmitglieder zusammengeführt werden, die gar kein Interesse daran haben.

Der schriftliche Wunsch bedarf keiner bestimmten Form, er muss aber von allen Familienangehörigen, die zusammengeführt werden wollen, abgegeben werden und ist jeweils vom Aufenthaltsstaat einzuholen. Für die Person, die sich im anderen Mitgliedsstaat befindet, ist wichtig, dass der schriftliche Wunsch so schnell wie möglich beigebracht wird, denn er muss bei Stellung des Aufnahmegesuchs vorliegen.[27]

Tipp für die Beratung

Obwohl die Mitgliedsstaaten die Familienmitglieder zur schriftlichen Äußerung ihres Willens auffordern sollen (dies geht auch aus Anhang X, Teil B der Dublin-Durchführungsverordnung hervor, der im Frage-Antwort-Stil Informationen für Antragsstellende bereithält) sollte der Wunsch unbedingt unaufgefordert kundgetan werden und zwar bestenfalls bei der Asylantragsstellung im anderen Mitgliedsstaat, wo bereits die schriftlichen Wünsche aller an

25 Bruns, in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, 2. Aufl., § 27 AsylVfG Rn. 38.

26 Vgl. insoweit auch Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 2. Aufl., Dublin-III-Regulation, Art. 9, Rn. 1.

27 Rein technisch dürfte der andere Mitgliedsstaat dann gar kein Aufnahmegesuch stellen, für den ersuchten Mitgliedsstaat bietet sich die einfache Möglichkeit der Ablehnung.

der Zusammenführung beteiligten Personen vorgelegt werden sollten. Ein Muster des schriftlichen Wunsches finden Sie im Anhang. Darin sollten die Personen unbedingt so genau wie möglich bezeichnet sein, damit sie identifiziert werden können (Name, Asylantragsnummer etc.). Dies dient der Verfahrensbeschleunigung.

Den schriftlichen Wunsch der Person des Familienangehörigen in Deutschland einzureichen wird unter Umständen tatsächlichen Schwierigkeiten begegnen. Auch hier gilt: ein Dokument mit Originalunterschrift ist am glaubwürdigsten, sollte dies nicht möglich sein, können aber auch Kopien oder gar Fotos weiterführen (vgl. oben – „Wie werden Nachweise beigebracht“).

Zwar ist eine besondere Form wie beschrieben nicht notwendig, dennoch ist zu beobachten, dass einige regionale (griechische) Asylbehörden ein entsprechendes Formblatt verlangen. Sollten Sie die Möglichkeit haben, reichen Sie im Interesse des Einzelfalls ein solches ein – obwohl die Praxis rechtswidrig ist. Falls eine Weigerung ein Aufnahmegesuch zu stellen mit Verweis auf die fehlende Form erfolgt, ziehen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt hinzu.

Denn es gilt: auch ein Wunsch in englischer Sprache sollte Berücksichtigung finden.

Die Person kann bei der Asylantragsstellung auch um eine entsprechende Übersetzung eines in arabischer oder persischer Sprache geschriebenen Dokumentes bitten und es entsprechend unterzeichnen. Mitunter ist Kreativität gefragt.

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Angaben so detailliert wie möglich sind.

5.2.2 Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben

Darüber hinaus ist eine Zusammenführung schließlich auch mit Familienangehörigen möglich, die internationalen Schutz beantragt haben und in deren Sache noch keine Erstentscheidung ergangen ist, sofern dieser Wunsch schriftlich kundgetan wird (Art.10). Es ergeben sich folgende Voraussetzungen:

1. Familienangehöriger, der einen Erstantrag auf internationalen Schutz gestellt hat und

2. schriftlich kundgetaner Wunsch.

Zum schriftlich kundgetanen Wunsch gilt das oben Gesagte. Insgesamt decken sich die Voraussetzungen mit den vorher dargestellten weitgehend. Die Familie muss aber bereits im Herkunftsstaat bestanden haben. Eine Ausnahme ist anders als in Art. 9 nicht vorgesehen. Auch bei der Voraussetzung des Antrags auf internationalen Schutz ergeben sich Besonderheiten.

■ Familienangehöriger, der Erstantrag auf internationalen Schutz gestellt hat

Die Vorschrift will die Verfahren von Familienmitgliedern zusammenführen und dient damit neben der Gewährleistung

	UMF		Familienangehöriger	
Zusammenführung zu:	Familienangehörigen, Geschwistern	Verwandten	Familienangehörigen	Familienangehörigen
Anforderungen an den Aufenthalt	Rechtmäßiger Aufenthalt (physischer Aufenthalt nötig)	Rechtmäßiger Aufenthalt (physischer Aufenthalt nötig)	Rechtsmäßige Aufenthaltsmöglichkeit in Folge der Ausstellung eines humanitären Aufenthaltstitels (Art. 9) (physischer Aufenthalt nicht nötig)	Rechtmäßiger Aufenthalt in Folge der Beantragung (Art. 10) eines humanitären Aufenthaltstitels (physischer Aufenthalt nötig)
Möglichkeit, für Antragsteller sorgen zu können	Nicht erforderlich	Erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Schriftlicher Wunsch erforderlich?	Nein	Nein	Ja	Ja

der Familieneinheit auch der Verfahrensökonomie.[28] Die Verfahren von zwei Antragsstellenden, deren Anträge in einem engen Sachzusammenhang stehen, müssten sonst separat behandelt werden – deshalb ist der Mitgliedsstaat, in dem der Antrag zuerst gestellt worden ist, zuständig. Dies gilt jedoch nur bis zur Erstentscheidung, also bis zu dem Zeitpunkt, in dem zum ersten Mal inhaltlich über den Asylantrag entschieden worden ist. Die Person, zu der zusammengeführt werden soll, muss sich also zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung der anderen Person (vgl. oben, Art. 7 Abs. 2) zwischen Antragsstellung und Verfahren befinden und daher in der Regel über eine Aufenthaltsgestattung verfügen.[29]

Achtung!
Es muss sich beim Asylantrag in Deutschland stets um den Erstantrag handeln. Folgeanträge scheiden aus.

Tipp für die Beratung
Hier zeigt sich wieder, dass das Prinzip des „Einfrierens" des Sachverhalts (sog. Versteinerungsklausel, Art. 7 Abs. 2) auch für Ihre Beratung eine wichtige Bedeutung hat. Denn: dass jemand mit einem Aufenthaltstitel, der auf die Flüchtlingseigenschaft zurückgeht, in Ihrer Beratung sitzt, bedeutet nicht automatisch, dass von dieser Flüchtlingseigenschaft schon für die Dublin-III-Familienzusammenführung auszugehen ist. Wenn die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Asylantragsstellung des Familienmitglieds noch nicht zuerkannt wurde, dann wird Ihr Fall so behandelt, als wäre nur ein Antrag gestellt worden – und richtet sich damit nach Art. 10! Das hat unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen, etwa wenn die Personen erst in der Türkei geheiratet haben. Denn nach Art. 10 muss die Familie bereits im Herkunftsstaat bestanden haben, nach Art. 9 nicht. Vergewissern Sie sich deshalb unbedingt hinsichtlich des Zeitpunkts der Asylantragsstellung! Lassen Sie sich dazu gegebenenfalls Kopien oder Bilder der Aufenthaltsgenehmigung (Unterlagen ausländischer Institutionen) des Familienangehörigen senden, aus denen das Datum der Asylantragsstellung hervorgeht.

Sonderkonstellation: Mehrere Familienangehörige stellen Antrag in mehreren Mitgliedsstaaten
Hinzuweisen ist noch auf eine Sonderkonstellation, die nicht mit der in Art. 11 beschriebenen Variante zu verwechseln ist. Wenn mehrere Familienmitglieder in unterschiedliche Mitgliedsstaaten einreisen und dort jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, dann ist derjenige Mitgliedsstaat zuständig, in dem zuerst ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist. Dafür ist dann jeweils die Zustimmung der Personen nötig, das Verfahren richtet sich nach Art. 10.
Art. 11 hingegen betrifft die Konstellation, wonach in einem Mitgliedsstaat bereits eine Familieneinheit besteht, die Anwendung der Zuständigkeitskriterien aber ihre Trennung zur Folge haben könnte – so beispielsweise bei der Anwendung des sogenannten Ersteinreiseprinzips (Art. 13).[30]
Art. 11 betrifft deshalb keinen Fall der Zusammenführung, sondern einen der Verhinderung der Trennung und soll deshalb hier auch nicht weiter beleuchtet werden. Für die Beratung bedeutet dies, dass, wenn immer eine Zusammenführung begehrt wird, Art. 11 unerheblich ist. Lassen Sie sich von dem mitunter komplizierten Wortlaut deshalb nicht verwirren.

■ Verfahren bei Möglichkeit der Zusammenführung und Einwirkungsmöglichkeiten

Es ergibt sich das gleiche Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, dass schon bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dargestellt worden ist:

1. Der Staat, in dem sich die minderjährige Person aufhält, stellt ein Aufnahmegesuch (Art. 21) (ersuchender Mitgliedsstaat). Dieses findet sich in Anhang I der Dublin-Durchführungsverordnung. Dafür hat er ab Asylantragsstellung des Minderjährigen drei Monate Zeit, andernfalls wird der Mitgliedsstaat automatisch zuständig. Das Aufnahmegesuch wird mit Hilfe eines Formblatts durchgeführt, das die Dublin-Durchführungsverordnung bereithält und das sich im Anhang findet.

2. Der ersuchte Mitgliedsstaat hat zwei Monate Zeit, um auf das Gesuch zu antworten (Art. 22 Abs. 1). Dabei überprüft er seine Zuständigkeit auf Grundlage von Beweisen und Indizien. Bleibt eine fristgerechte Antwort aus, wird eine

28 Sie ist insofern ein Gegenstück zu Art. 11, der vorsieht, Verfahren von Familienmitgliedern, die sich im gleichen Mitgliedsstaat befinden, gemeinsam zu behandeln.

29 Weil die Versteinerungsklausel auch auf Art. 10 anwendbar ist, darf im Übrigen bezweifelt werden, ob mit Hilfe der Vorschrift das Ziel der Verfahrensökonomie erreicht wird – vgl. auch Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 10, K. 4.

30 Vgl. auch Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 10, K. 6.

Zustimmung fingiert (Art. 22 Abs. 7) und der ersuchte Staat hat die Vorkehrungen für die Aufnahme des Minderjährigen zu treffen.

3. Dem ersuchenden Mitgliedsstaat bleiben sechs Monate für die Überstellung der minderjährigen Person (Art. 29 Abs. 1). Falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird der ersuchende Mitgliedsstaat zuständig (Art. 29 Abs. 2).

Tipp für die Beratung
Sie können sich beim BAMF erkundigen, ob schon ein entsprechendes Aufnahmegesuch gestellt ist und/beziehungsweise wie der Verfahrensstand insgesamt ist. Bringen Sie dafür möglichst vorher:

– Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Aktenzeichen des Asylantrags und Datum der Asylantragsstellung der Person im anderen Mitgliedsstaat

in Erfahrung und halten Sie dies gemeinsam mit:

– Name, Vorname und Aktenzeichen beim BAMF oder Serien- oder Zugangsnummer des Aufenthaltstitels der Person in Deutschland (haben Sie am besten das Aufenthaltsdokument als Kopie oder Foto parat)

bereit, wenn Sie sich telefonisch oder per Mail mit dem BAMF in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden sie unten (VI).

5.3. Vergleich der Zusammenführungsvoraussetzungen (s. Abb. unten)

Zusammenfassend werden die Voraussetzungen der Zuständigkeitsregelungen zur Familienzusammenführung untenstehend nochmals gegenübergestellt.

5.4. Familienbindungen in anderen Mitgliedsstaat, Zusammenführungsvoraussetzungen liegen aber nicht vor

Oben dargestellt wurden die Möglichkeiten der Zusammenführung, die die Dublin-III-Verordnung als bindend versteht. Die Voraussetzungen sind hier mitunter eng gefasst, so dass viele Fallgestaltungen außerhalb der vorgestellten Konstellationen denkbar sind.

Für diese Fälle hält die Dublin-III-Verordnung Auffangtatbestände bereit. Hier liegt die Zusammenführung, anders als bei den Regelzuständigkeiten, aber im Ermessen der Mitgliedsstaaten. Das bedeutet, dass der Zuständigkeitsübergang auf einen anderen Mitgliedsstaat bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht automatisch ausgelöst wird.

Die Dublin-III-Verordnung hält drei sogenannte Auffangtatbestände für Familienzusammenführungen bereit:

1. Zusammenführung von/zu abhängigen Personen (Art. 16)

2. Humanitäre Klausel (Art. 17 Abs. 2)

3. Selbsteintrittsrecht (Art. 17 Abs. 1).

5.4.1 Zusammenführung von/zu abhängigen Personen (Art. 16 Abs. 1)

Die Zusammenführung von/zu abhängigen Personen ist die engste der Ermessensklauseln. Liegen die Voraussetzungen vor, soll die Familie in der Regel zusammengeführt, der Asyl-Antragsteller aus einem anderen Mitgliedsstaat somit nach Deutschland überstellt werden. So muss ein Antragsteller aus besonderen Gründen (abschließend: Schwangerschaft, neugeborenes Kind, schwere Krankheit, ernsthafte Behinderung, hohes Alter) auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils (Angehörige), das/der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedsstaat aufhält, angewiesen sein (Abhängigkeit). Gleiches gilt, wenn einer der Angehörigen aus besonderen Gründen schutzbedürftig und auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen ist. Dann führen die Mitgliedsstaaten die Personen in der Regel zusammen (oder trennen diese nicht), wenn die familiäre Bindung bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Auch muss der schriftliche Wunsch kundgetan werden und die Person überhaupt in der Lage sein, die abhängige Person zu unterstützen. Daraus ergeben sich sechs Voraussetzungen:

1. Der Antragsteller oder Angehörige ist aus besonderen Gründen besonders schutzbedürftig,

2. der Antragsteller oder Angehörige ist deshalb auf die Unterstützung seines Kindes, seiner Geschwister oder seiner Eltern angewiesen (Abhängigkeit);

3. Angehörige können den Antragsteller unterstützen,

4. familiäre Bindungen bestanden schon im Herkunftsland,

5. Angehörige halten sich rechtmäßig in anderem Mitgliedsstaat auf und

6. der schriftliche Wunsch wurde kundgetan.

- Rechtsfolge: in der Regel wird zusammengeführt (oder nicht getrennt)

- Wohin wird zusammengeführt? In der Regel in den Mitgliedsstaat, in dem sich eine der Personen bereits länger aufhält, es sei denn Antragsteller ist längerfristig reiseunfähig (Abs. 2)

Tipp für die Beratung
Der Wortlaut des Art. 16 erscheint zunächst kompliziert. Lassen Sie sich davon nicht verwirren. Alles was die Formulierung auszudrücken versucht ist, dass die besonderen Gründe sowohl beim Antragsteller, als auch bei den Angehörigen in Deutschland vorliegen dürfen. Sowohl der Antragsteller als auch die Angehörigen können also von der Unterstützung abhängig sein.

Eine Zusammenführung zu Ehegatten ist im Rahmen des Art. 16 nicht möglich, diese ist bereits von Art. 9, 10 der Dublin-III-Verordnung erfasst. Zudem ist das Alter der jeweiligen Personen unerheblich, auch Kinder müssen nicht minderjährig sein. Die Familie muss bereits im Herkunftsland bestanden haben. Für den schriftlichen Wunsch gilt das oben Gesagte.

Tipp für die Beratung
Nach gründlicher Lektüre werden Sie sich sicherlich fragen, welche Antragsteller überhaupt unter Art. 16 fallen, die nicht schon über andere Vorschriften zusammengeführt werden können. Art. 16 kommt insbesondere bei der Zusammenführung von/zu volljährigen Kindern und Geschwistern in Betracht. Die bereits zu Beginn dargestellten Regelzuständigkeiten (Art. 8-10) sind in den allermeisten Fallkonstellationen voraussetzungsärmer.

Besondere Gründe

Die besonderen Gründe sind in Art. 16 Abs. 1 abschließend aufgezählt. Eine Zusammenführung ist nur mit Personen möglich, die schwanger sind, gerade ein Kind zur Welt gebracht haben, schwer krank, ernsthaft behindert oder besonders alt sind. Das Vorliegen der besonderen Gründe ist nur eine der Voraussetzungen. Zusätzlich muss die Person gerade wegen des Vorliegens der besonderen Gründe auf Unterstützung angewiesen sein (vgl. unten).

Die Schwangerschaft ist ein eindeutiger Begriff, von dem Art. 16 keinerlei Ausnahmen kennt, eine nachweislich schwangere Frau ist demnach besonders schutzbedürftig. Ob sie gerade wegen der Schwangerschaft auf Unterstützung angewiesen ist, muss zusätzlich geklärt werden (vgl. unten).

Schwieriger zu beurteilen ist, wann gerade ein Kind zur Welt gebracht worden ist, wann also nicht mehr von „Neugeboren“ gesprochen werden kann. Richtigerweise knüpfen die besonderen Gründe an die besonderen Schwierigkeiten der Mutter an, mit zunehmender Selbstständigkeit des Kindes werden die besonderen Gründe also schwächer. Es wird häufig vorgeschlagen, sich an Mutterschutzfristen zu orientieren, die in Deutschland regelmäßig acht Wochen betragen (§ 6 Abs. 1 MutterschutzG); diese sind mindestens umfasst. Weil das Aufnahmeverfahren länger als acht Wochen dauern wird, ist die Frist auch auf einen längeren Zeitraum auszudehnen, sodass zirka drei Monate ein guter Richtwert sein dürften.[31]

Achtung
Die sogenannte Versteinerungsklausel (Art. 7 Abs. 2) gilt für den Abschnitt der Ermessensklauseln nicht. Die besonderen Gründe und die Unterstützungsbedürftigkeit müssen also aktuell vorliegen, es ist nicht auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen. Art. 16 stellt nämlich auf die praktische Notwendigkeit der Hilfeleistung ab. Wenn diese bei Überstellung schon gar nicht mehr nötig ist, liegen die Voraussetzungen auch nicht vor. Deshalb ist insbesondere bei den Kriterien des „neugeborenen Kindes“ oder der „Schwangerschaft“ eine schnelle Umsetzung der Gesuche durch die Mitgliedsstaaten erforderlich.

Das Kriterium der schweren Krankheit ist nach dem Wortlaut zunächst weit gefasst. Die Mitgliedsstaaten legen hier allerdings einen sehr restriktiven Maßstab an. Zutreffend beurteilt werden kann die Frage nach der Schwere aber nur, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit mitberücksichtigt wird. Jedenfalls wird deshalb eine Krankheit, die innerhalb einer absehbaren Zeit wieder geheilt werden kann, nur selten als schwere Krankheit erfasst werden. „Schwer“ beschränkt die Zusammenführungsmöglichkeit vielmehr auf Schicksalsschläge, d. h. Krankheiten mit einer geringen Chance auf Heilung beziehungsweise langwierigen Heilungsprozess mit Krankheitsverläufen, die den Erkrankten mehr als unerheblich im Alltag beeinträchtigen, wie Krebserkrankungen oder vergleichbares.

31 Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 98. Ergänzungslieferung, November 2013, § 27a, Rn. 157.

Gleiches gilt für die ernsthafte Behinderung. Der Wortlaut gibt die restriktive Auslegung bereits vor, sodass auftretende Beeinträchtigungen aufgrund der Behinderung nicht ausreichen werden. Der Europäische Gerichtshof versteht unter Behinderung das Bestehen von „physischen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen von Dauer", die „in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betreffenden an der vollen, wirksamen [und gleichberechtigten] Teilhabe" am Leben mit anderen hindern können.[32] Die Beurteilung, wann eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wann sie ernsthaft ist, ist jeweils einzelfallabhängig und hängt von dem Erreichen einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ab, eine abstrakte Vorgabe ist jedoch schwierig. Auch von einem bestimmten Grad der Behinderung (GdB), wie die Einstufung in Deutschland üblich ist, kann nicht automatisch auf die Hilfsbedürftigkeit geschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit der Einstufung als „ernsthaft" im Sinne der Dublin-III-Verordnung dürfte mit einem hohen Behinderungsgrad jedoch steigen. Gleichzeitig umfasst der europarechtliche Behinderungsbegriff mitunter auch Behinderungen, denen auf Grundlage des deutschen Sozialrechts kein hoher GdB zugeordnet wird. Nicht (allein) als ausreichend betrachtet werden können aber beispielsweise kosmetische Beeinträchtigungen oder Gehbehinderungen.

Das Kriterium des hohen Alters beinhaltet keine starre Altersgrenze, sodass nicht postuliert werden kann, dass alt ist, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat. Wer in Syrien als Landarbeiter gearbeitet hat, wird potentiell gebrechlicher sein, als der Büroangestellte aus Frankreich. Das hohe Alter hat sich deshalb an den konkreten Gegebenheiten zu orientieren. Die Lebenserwartung im Herkunftsland kann dahingehend ein guter Gradmesser sein. Auch hier spielt die Frage der im Folgenden zu erläuternden Unterstützungsbedürftigkeit die Hauptrolle.

■ Auf die Unterstützung angewiesen sein und „unterstützen" können

Als wichtiges Korrektiv der benannten Kriterien muss der Antragsteller auf die Unterstützung angewiesen, also abhängig von der jeweiligen Person sein. Diese Anforderung ist in einen menschenrechtlichen Kontext eingebettet, sodass Mitgliedsstaaten insbesondere das Recht auf die Achtung des Familienlebens (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], Art. 7 der Europäischen Grundrechtecharta [EuGrCH]) berücksichtigen müssen und sich nicht allein von objektiv-rationalen Kalkülen leiten lassen dürfen. Es kann daher nicht ausreichen, dass die Person schon ausreichend durch Pflegedienstleister oder das Krankenhaus im Aufenthaltsstaat betreut ist.[33] Gleiches gilt auch dann, wenn sich bereits andere Familienangehörige zur Betreuung im Mitgliedsstaat befinden – eine Abhängigkeit wird dadurch nicht automatisch beseitigt! Dem Hilfsbedürftigen muss aus humanitären Gründen eine Autonomie bei der Entscheidung über die als notwendig empfundene Hilfeleistung zugestanden werden, die auch die Person des Hilfeleistenden umfasst.[34] Dennoch kommt es auf die Fähigkeit der Unterstützung an. Eine abstrakte Hilfsbedürftigkeit einer Person wird nie als ausreichend anerkannt werden, vielmehr muss gerade die hilfeleistende Person der konkreten Hilfsbedürftigkeit – zumindest teilweise – abhelfen können.[35] Dabei ist die Frage danach, ob die unterstützende Person jede erforderliche Hilfe leisten kann, unzulässig. Auch hier gilt: Der Mitgliedsstaat wird nicht für die hilfeleistende Person zuständig, um Arbeit (in Form der Bereitstellung von Pflegekräften) und Kosten zu sparen, sondern um seinen humanitären Verpflichtungen gerecht zu werden! Die Vorschrift stellt insofern auf eine nicht zu vernachlässigende psychische Dimension ab. Deshalb kann auch der Umstand, dass die unterstützende Person gegebenenfalls ihrerseits Unterstützung benötigt, nicht zum Nachteil angerechnet werden, falls sie jedenfalls einen Teil der Hilfe leisten kann.[36] Das Kriterium ist schließlich nicht mit dem der „Sorge", das iRd. Art. 8 Abs. 2 dargestellt wurde, zu verwechseln (wenngleich es zu Überschneidungen kommen kann).

Die Unterstützung kann darüber hinaus aber auch finanzieller Natur sein. Hier ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen angenommen werden kann, dass die hilfeleistende Person sich für eine finanzielle Hilfeleistung nicht im selben Mitgliedsstaat befinden muss.[37]

32 EuGH, Rechtssache C-356/12 (Glatzel) vom 22.5.2014, Rn.46f.

33 Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 98. Ergänzungslieferung, November 2013, § 27a, Rn. 161.

34 Vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 16, K.8

35 Vgl. Hailbronner, in: ders.: Ausländerrecht, 99. Aktualisierung, Dezember 2016, § 29 AsylG, Rn. 119.

36 Vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 98. Ergänzungslieferung, November 2013, § 27a, Rn. 161.

37 Vgl. Hailbronner, in: ders.: Ausländerrecht, 99. Aktualisierung, Dezember 2016, § 29 AsylG, Rn. 117.

Sonderfrage:
Wie werden besondere Gründe und Unterstützungsbedürftigkeit nachgewiesen?
Wie bereits oben erläutert kommen auch hier Beweise und Indizien in Betracht. Nähere Auskunft gibt Art. 11 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung, der Art. 16 Dublin-III-Verordnung näher erläutert.[38]

Die Beteiligten müssen die besonderen Gründe und die Unterstützungsbedürftigkeit glaubhaft machen und zwar durch Schriftstücke, die auch selbst eingereicht werden können.

Daraus folgender Tipp für die Beratung
Stellen Sie sicher, dass beispielsweise ärztliche Atteste vorgelegt werden können, bevor Sie ein Verfahren für abhängige Personen anstreben. Die Abhängigkeit nachzuweisen wird regelmäßig nicht einfach werden, ist aber ausschlaggebend. Dafür ist eine glaubhafte Darstellung nötig. Sofern das Abhängigkeitsverhältnis schon im Herkunftsland bestanden hat, sollten Sie dies unbedingt vorbringen. Haben die Personen vielleicht zusammengewohnt? Wiederum gilt: Zur Glaubhaftmachung sind beglaubigte Kopien oder gar Originale am zielführendsten. Falls Sie nicht über solche verfügen, können auch Kopien oder gar Fotos beigebracht werden (vgl. oben – „Wie werden Nachweise beigebracht“?).

Achtung!
Sie müssen sich nochmals bewusstmachen, dass es sich bei Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung um eine eng auszulegende humanitäre „Ausnahmeklausel“ handelt. Auf Unterstützung angewiesen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen nicht bei Vorliegen irgendeiner Krankheit wie beispielsweise bei psychischen Problemen oder diagnostizierter Herzrhythmusstörungen. Es kommt darauf an, ob die Betroffenen ihren Lebensalltag nicht mehr selbstständig bestreiten können. Erwecken Sie also in der Beratung keine falschen Hoffnungen! Dennoch sollte eine Zusammenführung über Art. 16 Abs. 1 auch bei bestehenden Zweifeln versucht werden, auch wenn die Chancen auf eine Zusammenführung in vielen Fällen nicht als besonders hoch erachtet werden dürften. Ob ein Fall anerkannt wird, ist – wie immer – nicht vorher klar zu diagnostizieren, weil die Verwaltungspraxis verschiedener Mitgliedsstaaten mitunter uneinheitlich und teilweise schlicht nicht nachvollziehbar ist. Es sind also positive, jedoch auch negative Überraschungen denkbar. Maßgeblich bleibt die glaubhafte und begründete Darstellung des Einzelfalls.

■ Rechtmäßiger Aufenthalt
Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts gilt das im Rahmen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge Gesagte. Ein humanitärer Aufenthaltstitel ist nicht nötig, auch die Sonderfragen zur Duldung und zur Aufenthaltsgestattung sollten berücksichtigt werden.

Erneut: Sonderproblem II: Aufenthaltsgestattung
Anders als im Rahmen des Art. 8 (UMF) greift hier nicht Art. 10 als Auffangtatbestand ein: Personen, die eine Zusammenführung nach Art. 16 anstreben, werden regelmäßig keine Möglichkeit haben nach Art. 10 zusammengeführt zu werden – sonst würden sie diesen Weg nicht beschreiten. Hier ist also das Abstellen auf den als „rechtmäßig“ zu beurteilenden Aufenthalt maßgeblich. Die Gerichtsurteile, die bezweifelt haben, dass eine Aufenthaltsgestattung einen rechtmäßigen Aufenthalt vermittelt, hatten jeweils Art. 16 im Blick.[39]

Daraus folgender Tipp für die Beratung
Falls Ihnen im Rahmen des Art. 16 ein Fall begegnet, bei dem die Zusammenführung wegen des fehlenden Aufenthalts abgelehnt wird, ziehen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt hinzu!
Darüber hinaus: behalten Sie im Hinterkopf, dass die Versteinerungsklausel für Art. 16 nicht gilt! Sollte die Zusammenführung schon einmal nur wegen des fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts aufgrund einer Aufenthaltsgestattung abgelehnt worden sein und wurde in der Zwischenzeit ein längerfristiger Aufenthaltstitel erteilt, kann eine Zusammenführung nun stattfinden, wenn die restlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Eine Zusammenführung abhängiger Personen kann unter Umständen also mehrfach versucht werden!

■ Antragserfordernis
Auch im Rahmen des Art. 16 ist kein förmlicher Antrag erforderlich. Anders als bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind die Mitgliedsstaaten aber nicht dahingehend zu Nachforschungen verpflichtet, ob sich Familienangehörige in anderen Mitgliedsstaaten befinden. Es muss also unbedingt auf den Zusammenführungswunsch aufmerksam gemacht werden. Dabei sollten auch schon entsprechende Nachweise über die Hilfsbedürftigkeit eingereicht werden (vgl. oben).

38 Daran ändert nichts, dass im Text von Art. 15 Abs. 2 die Rede ist, dies bezieht sich auf die Dublin-II-Verordnung und der Text der Durchführungsverordnung wurde nur unzureichend angepasst.

39 Vgl. VG Düsseldorf v. 08. April 2015, 13 L 914/15 A.; VG München, Beschluss v. 13.10.2015 – M 12 S 15.50785.

■ Wohin wird zusammengeführt?

Grundsätzlich gilt auch hier das Prinzip der zeitlichen Priorität: Der Mitgliedsstaat, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde, wird auch für die übrigen Anträge zuständig. Das bedeutet, dass – falls die Angehörigen hilfebedürftig sind – in der Regel derjenige Mitgliedsstaat zuständig ist, in dem sich der Angehörige rechtmäßig aufhält. Dieses Prinzip wird durchbrochen, sofern der Gesundheitszustand der hilfebedürftigen Person sie längerfristig daran hindert, in den anderen Mitgliedsstaat zu reisen. In diesem Fall wird der Mitgliedsstaat, in dem sich die hilfsbedürftige Person selbst aufhält, auch für ihre Angehörigen aufnahmeverpflichtet und zwar auch, falls diese schon einen verfestigten Aufenthaltstitel in einem anderen Mitgliedsstaat haben. Damit wird der Zweck der Zuständigkeitsverteilung für die Asylantragsprüfung der Dublin-III-Verordnung durch humanitäre Notwendigkeiten verdrängt.[40]

Wann jemand längerfristig daran gehindert ist, in einen Mitgliedsstaat zu reisen, bemisst sich an den Kriterien des Art. 3 EMRK. Zeitlich sollte für die längerfristige Reiseunfähigkeit von sechs Monaten ausgegangen werden, nicht zuletzt deshalb, weil das der Frist für das Aufnahmegesuch entspricht.[41]

■ Verfahren bei Möglichkeit der Zusammenführung und Einwirkungsmöglichkeiten

Das Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten wird um einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten ergänzt. Dieser Informationsaustausch ist zwar nach Art. 34 Dublin-III-Verordnung in jedem Fall möglich, ist aber in den Fällen des Art. 16 explizit in Art. 11 Abs. VI der Dublin-Durchführungsverordnung vorgesehen und insofern zwingend. Anders als bei der humanitären Klausel des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung sind hier jedoch die üblichen Fristen einzuhalten, so dass das Übernahmeersuchen auch drei Monate nach Asylantragsstellung an Deutschland gestellt sein muss.

Zum Ablauf des hier notwendigen Informationsaustausches:

1. Der Staat, in dem sich die später eingereiste Person aufhält, wird zunächst ein Informationsgesuch (Art. 34) an den anderen Mitgliedstaat stellen, in dem sich der oder die Verwandte aufhält. Ziel des Informationsgesuchs ist die Klärung der Frage, ob eine der Personen von der anderen abhängig ist und ob die notwendige Unterstützungsleistung erbracht werden kann.

   Dieses Gesuch speziell für Fälle des Art. 16 finden Sie im Anhang VII der Dublin-Durchführungsverordnung. Bei der Ansicht kann man sich nochmals vergegenwärtigen, welche Dokumente die Mitgliedsstaaten anfordern und benötigen.

   Dieses Informationsgesuch wird an das Dublin-Referat des BAMF in Dortmund gerichtet sein. Je nach Aufenthaltsstatus des Verwandten wird sich das BAMF seinerseits Informationen bei der zuständigen Fachbehörde einholen.

Tipp für die Beratung

Nochmals: Der Mitgliedsstaat wird ein solches Informationsgesuch nur dann stellen, wenn wirkliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Abhängigkeit bestehen. Sie müssen die entsprechenden Nachweise also schon bei der Asylantragsstellung beibringen.

2. Der ersuchte Mitgliedstaat hat vier Wochen Zeit, auf das Gesuch zu antworten, andernfalls ist eine Verlängerung um zwei Wochen möglich (Art. 11 VI Dublin-Durchführungsverordnung; in den sonstigen Informationsaustauschverfahren gelten nach Art. 34 Dublin-III-Verordnung andere Fristen). Der Informationsaustausch ist noch keine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16, wird diese aber in der Regel vorwegnehmen.

3. Erneut: Der Informationsaustausch verlängert nicht die übrigen Fristen, sondern läuft vielmehr zusätzlich. Insofern sei an dieser Stelle an die Ausführungen oben zum Verfahrensverlauf (Übernahmegesuch-Antwort-Überstellung) und den Einwirkungsmöglichkeiten in den anderen Konstellationen verwiesen, da das Verfahren deckungsgleich ist.

5.4.2 Humanitäre Klausel (Art. 17 Abs. 2)

Für alle übrigen Szenarien, die nicht unter den Voraussetzungen zur vorrangigen Familienzusammenführung subsumiert werden können, hält die Dublin-III-Verordnung schließlich noch eine humanitäre Klausel bereit. Weite Ermessensklauseln dienen stets dazu, etwaige, im Vorfeld nicht bedachte Lücken, in denen humanitäre Notwendigkeiten bestehen, zu schließen.

40 Ein Transport trotz Reiseunfähigkeit widerspräche nämlich Art. 3 EMRK, eine Nicht-Zusammenführung trotz familiärer Notwendigkeit aber Art. 8 EMRK – vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 16, K. 12.

41 Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 16, K. 13.

Auch soll die humanitäre Klausel bei drohender Trennung von Familienangehörigen in Folge buchstabengetreuer Anwendung der Verordnung angewandt werden.[42] Dabei ist die humanitäre Klausel der Dublin-III-Verordnung keine reine Härtefallklausel, sondern verlangt explizit tatbestandlich familiäre Bindungen. Die Vorschrift lässt eine Zusammenführung von Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung aus humanitären Gründen zu. Die humanitären Gründe ergeben sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext (Art. 17 Abs. 2). Der Familienzusammenführung muss auch hier schriftlich zugestimmt werden. Zusammengefasst müssen vorliegen:

1. humanitäre Gründe, die sich aus dem kulturellen oder familiären Kontext ergeben,

2. eine verwandtschaftliche Beziehung sowie eine

3. schriftliche Zustimmung.

Die Voraussetzungen unterscheiden sich im Anwendungsbereich deutlich von den oben beschriebenen.

■ Humanitäre Gründe, die sich aus dem kulturellen oder familiären Kontext ergeben

Die humanitären Gründe, die sich aus dem kulturellen oder familiären Kontext ergeben, bilden den Kern des Auffangtatbestandes. Die Mitgliedsstaaten wenden diese Bestimmung extrem restriktiv an. Tatsächlich sind nur wenige Fälle denkbar, in denen eine Zusammenführung aufgrund der humanitären Klausel tatsächlich durchführbar ist. Als kultureller Kontext kommen etwa Sprachkenntnisse oder lange Voraufenthalte in einem EU Mitgliedsstaat, in dem sich Verwandte aufhalten, in Frage.

Tipp für die Beratung

Der Ausnahmecharakter der Vorschrift sollte Sie bei jeder Überlegung, die Sie zur Anwendbarkeit der humanitären Klausel anstellen, leiten. Sie ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Es kann jedenfalls nicht bereits als ausreichend erachtet werden, dass eine Person nicht zu den in den Vorschriften zur vorrangigen Familienzusammenführung genannten zählt. Auch für Kranke und Alte hält die Verordnung eine spezielle Bestimmung bereit. So sind zwar Fälle vorstellbar, in denen die Voraussetzungen des Art. 16 nicht erfüllt sind und eine Zusammenführung über Art. 17 Abs. 2 möglich wird – sie bilden aber die absolute Ausnahme (vgl. dafür auch die vorstellbaren Konstellationen unten).

Führen Sie sich auch vor Augen, dass Sie, wenn Sie in der Beratung von „weiteren Möglichkeiten der Zusammenführung“ sprechen, immer – und in den meisten Fällen unbegründete – Hoffnungen schüren. Denken Sie also gründlich über die Spezialität des Falles nach, bevor Sie eine Zusammenführung über die humanitäre Klausel in Aussicht stellen! Denken Sie auch daran, dass Deutschland eine vergleichsweise hohe Zahl von Asylsuchenden nach der Dublin-III-Verordnung aufzunehmen verpflichtet ist und der politische Wille zu einer weiten Auslegung von Ermessensklauseln wohl nicht vorhanden ist!

Tipp für die Beratung – Mitwirkungspflichten und humanitäre Klausel

An einigen Stellen wurde dargestellt, dass für den Nachweis von Tatsachen Beweise und Indizien ausreichen. Es ist allerdings zu beachten, dass die allgemeinen Zuständigkeitsregeln (Familieneinheit: Art. 8 – 10) den Mitgliedsstaat zur Ermittlung des zuständigen Mitgliedsstaates zwingen (Art. 20 Abs. 1). Die humanitäre Klausel kommt ggf. später zum Tragen, sodass die antragsstellende Person stärkere Mitwirkungspflichten treffen. Noch stärker als sonst müssen Sie also darauf achten, dass Sie die humanitäre Ausnahmesituation glaubhaft machen. Bringen Sie möglichst stichhaltige Beweise bei!

■ Verwandtschaftliche Beziehung

Mit der verwandtschaftlichen Beziehung ist (verwirrenderweise) nicht der „Verwandte“ im Sinne von Art. 2 lit. h gemeint, den die Dublin-III-Verordnung normalerweise verwendet. Der Kreis der Personen verwandtschaftlicher Beziehung geht demnach über „Familienangehörige“ und „Verwandte“ hinaus. Eine fixe Grenze zu ziehen fällt deshalb schwer. Als Faustregel gilt: Die humanitäre Notwendigkeit steigt mit der Nähe der verwandtschaftlichen Beziehung, der Begründungsaufwand wird mit abnehmender Nähe also höher. Dennoch ist – theoretisch – über die humanitäre Klausel auch eine Zusammenführung von etwa Cousins möglich. Weil die Formulierung eine eigene ist, die nur für die humanitäre Klausel gilt, müssen die familiären Bindungen auch noch nicht im Herkunftsland bestanden haben.

■ Schriftliche Zustimmung

Die betroffenen Personen müssen schriftlich zustimmen. In der Beratungspraxis gilt aber das oben Gesagte: Außer der schriftlichen Form müssen keine Voraussetzungen eingehalten werden.

42 Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 17, K. 14.

■ Antragserfordernis

Nochmals zur Verdeutlichung: Auch im Rahmen der humanitären Klausel ist kein förmlicher Antrag auf Zusammenführung erforderlich. Dennoch müssen Sie die jeweiligen Mitgliedsstaaten auf die spezielle Situation aufmerksam machen und Nachweise einreichen!

■ Mögliche Szenarien

Der Anwendungsbereich der humanitären Klausel ist wie dargestellt extrem klein, es sind nur wenige Szenarien denkbar. Einige davon (nicht abschließend) sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Vornehmlich werden Konstellationen in Betracht kommen, bei denen die Voraussetzungen der Regelzusammenführung und insbesondere der zu abhängigen Personen (Art. 16) nicht vorliegen, die aber vergleichbar sind und die den Voraussetzungen sehr nahe kommen. Möglich erscheint etwa, dass eine alte, kranke Person hilfebedürftig ist, die andere Person die benötigte Hilfe aber nicht in ausreichendem Umfang leisten kann.[43] Oder, dass die Person die Hilfe zwar leisten kann, aber nicht zum von Art. 16 umfassten Personenkreis (Eltern, Kinder, Geschwister) zählt und dennoch eine verwandtschaftliche Beziehung vorweisen kann (etwa: Cousin).

2. Unbegleitete minderjährige Personen werden nach den Regelvoraussetzungen nur zu Angehörigen zusammengeführt, die sich rechtmäßig aufhalten (vgl. oben, II., 5.1.).

3. Zum Problem werden vielmehr Konstellationen, in denen der Aufenthalt zwischenzeitlich rechtmäßig geworden ist, etwa, weil durch einen Widerspruch oder durch eine Klage Gegenteiliges erwirkt worden ist. Dann ist eine Zusammenführung über die humanitäre Klausel vorzunehmen. Denn: der Aufenthalt muss für die Anwendbarkeit der humanitären Klausel nicht rechtmäßig sein. Auch eine Zusammenführung mit Ehepartnern, die sich nicht rechtmäßig aufhalten, kann über die humanitäre Klausel möglich sein.[44]

   ■ Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die aus irgendwelchen Gründen nicht mit Familienangehörigen zusammengeführt werden können, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Anwendung der humanitären Klausel Erfolg verspricht, am höchsten. Die Zusammenführung dient nämlich regelmäßig dem Wohl der minderjährigen Person. Deshalb sind weitere Konstellationen denkbar, wo die humanitäre Klausel greift, etwa:
   a. Erst nach Asylantragsstellung zum „Unbegleiteten“ geworden (erneut: Problem der Versteinerungsklausel);
   b. Familie bestand noch nicht im Herkunftsland;
   c. Verheiratete Person kann nicht mit Ehepartner zusammengeführt werden, dann ist gegebenenfalls eine Zusammenführung zu den Eltern möglich, auch wenn diese keine „Familienangehörigen im Sinne der Dublin-III-Verordnung sind.[45]

4. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist eine Ablehnung der Familienzusammenführung allein aus dem Grund, dass die Familie noch nicht im Herkunftsland bestanden hat, menschenrechtswidrig.[46] Deshalb kommt in diesen Fällen stets eine Zusammenführung nach der humanitären Klausel in Betracht.

Tipp für die Beratung
Diese Konstellation ist durchaus erfolgsversprechend für eine Zusammenführung nach der humanitären Klausel. Dennoch wird das BAMF oder eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedsstaat Ihrem Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht stattgeben. Sie sollten sich deshalb in Fällen wie diesem unbedingt anwaltliche Unterstützung hinzuholen.

5. Im Moment ist zu beobachten, dass die Frist zur Beantwortung von Aufnahmegesuchen oder die Überstellungsfrist bewusst nicht eingehalten wird. Hier ist eine Zusammenführung über die humanitäre Klausel nach der von den Autoren für richtig gehaltenen Rechtsaufassung zwingend.[47]

Tipp für die Beratung
Mit der Konstellation irgendeiner Verfristung werden Sie vermutlich öfter befasst sein. Derzeit nimmt Deutschland auch Antragsteller bei verspäteter Überstellung auf. Ver-

43 Vgl. umfassend: Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 16, K. 4.

44 Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, 98. Ergänzungslieferung, November 2013, § 27a, Rn. 79.

45 Zum Ganzen vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art 8, K. 4,8.

46 Vgl. EGMR, Urteil v. 06.11.2012, 22341/09, Hode und Abdi vs. Vereinigtes Königreich; Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 16, K. 5.

47 Vgl. Nestler/Vogt, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2017, S. 21 ff

fristung wird insofern nicht „entgegengehalten“ (was nach unserer Auffassung auch nicht passieren dürfte). Für verspätete Überstellungen von Griechenland nach Deutschland siehe unten („Sonderproblem IV“).

■ **Verfahren bei Möglichkeit der Zusammenführung und Einwirkungsmöglichkeiten**

Das Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten weicht von allen anderen ab:

1. Der Staat, in dem sich die eine der Personen aufhält, stellt ein Aufnahmegesuch (Art. 21) (ersuchender Mitgliedsstaat). Dieses findet sich in Anhang I der Dublin-Durchführungsverordnung. Ob ein solches Ersuchen gestellt wird, steht im Ermessen des Mitgliedsstaates.

2. Die mehrfach kennengelernte Frist gilt im Rahmen der humanitären Klausel nicht, das Aufnahmeersuchen kann jederzeit gestellt werden, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist.[48]

3. Der ersuchte Mitgliedsstaat wird auf das Aufnahmegesuch antworten. Dafür bleiben ihm zwei Monate (Art. 17 Abs. 2 Unterabsatz 3), allerdings wird der ersuchte Mitgliedsstaat – anders als sonst – nicht (nach Art. 22 Abs. 7) automatisch zuständig, wenn nicht innerhalb der zwei Monate geantwortet wurde. Eine Ablehnung muss begründet werden.

4. Bei einer Zustimmung wird nach den unten dargestellten Voraussetzungen überstellt. Es gilt wieder die Frist von 6 Monaten für die Überstellung ab Annahme des Aufnahmegesuchs.

5.4.3 Selbsteintrittsrecht (Art. 17 Abs. 1)

Nur als Hinweis soll noch knapp auf das Selbsteintrittsrecht der Mitgliedsstaaten eingegangen werden. Dies kann in Ihrer Beratungspraxis mitunter von Bedeutung sein, denn auch diese Ermessensklausel hat eine humanitäre Zielrichtung.[49] In Familienzusammenführungsfällen spielt dies jedoch keine Rolle, denn von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung kann nur der Mitgliedsstaat Gebrauch machen, in dem sich der Asyl-Antragsteller bereits aufhält (vgl. Art. 17 Abs. 1: bei „ihm“ gestellt).[50]

6. Wie findet die Überstellung statt?

Wie mehrfach gezeigt (jeweiliges Prozedere) sind der eigentlichen Überstellung noch verschiedene Konsultationen der Mitgliedsstaaten vorgelagert. Die Überstellung richtet sich dann nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedsstaates, nachdem sich die betroffenen Mitgliedsstaaten entsprechend abgestimmt haben (Art. 29 Abs. 1). Dafür sind ausweislich Art. 7 Dublin-Durchführungsverordnung drei Möglichkeiten denkbar:

1. auf Initiative des Asylbewerbers: durch Ausstellung eines „Laissez-passer“ (Dokument, das die Einreise in den zuständigen Mitgliedsstaat und Durchreise durch Transitländer gestattet, Rechtsgrundlage ist Art. 29 Abs. 1 UAbs. 3) und in Form der eigenständigen Ausreise innerhalb einer bestimmten Frist

2. in Form einer kontrollierten Ausreise – dafür muss eine Begleitung bis zum Betreten des Beförderungsmittels gewährleistet sein und die konkreten Umstände (Zeit, Ort) müssen abgestimmt werden: Charterflüge

3. in Begleitung: Eskorte bis in den zuständigen Staat und dortige Übergabe

Für die Alternativen 1 und 2 werden Passierscheine (sog. Laissez-passers) ausgestellt, für die Alternative 3 nur, falls die Person über keine Identitätspapiere verfügt.

Tipp für die Beratung

Ein Muster des Laissez-passer-Papiers ist im Anhang IV der Dublin-Durchführungsverordnung abgedruckt.

Sonderproblem VI: Abkommen zur Deckelung beziehungsweise Verlangsamung der Dublin-Familienzusammenführungen zwischen Griechenland und Deutschland

Deutschland und Griechenland haben auf der Verwaltungsebene vereinbart, die Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung zu verlangsamen.[51] Dadurch wurden die Wartezeiten auf die Überstellung nach Deutschland länger, als von der Dublin-Verordnung vorgesehen. Die deutsche Bundesregierung hat den Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht eingeräumt. Allerdings

48 Filzwieser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 17, K. 18.

49 Nestler/Vogt, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2017, S. 27 f.

50 Vgl. ebd., S. 25.

51 Dazu umfassend: Vogt/Nestler, Asylmagazin 10-11/2017, S. 381 ff.

geht das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem Beschluss[52] im Eilrechtsschutzverfahren von einem Einfluss des BAMF auf die Verzögerungen aus. Das VG Wiesbaden hat im Beschluss das Recht auf fristgerechte Überstellung zum Zwecke der Familienzusammenführung anerkannt und das Bundesamt verpflichtet, auf die fristgerechte Überstellung hinzuwirken. Diesem Beschluss haben sich auch die Verwaltungsgerichte Halle und Berlin angeschlossen, das VG Würzburg vertritt eine andere Rechtsauffassung.[53]

Daraus folgender Tipp für die Beratung
Bei drohendem Fristablauf für die Überstellung (6-Monats-Frist) ist ungeachtet der derzeitigen Verwaltungspraxis die Kontaktaufnahme zu einem Anwalt oder einer entsprechenden Organisation ratsam, um rechtliche Schritte gegen die Verspätung zu erwägen. Zu diesem Zweck existiert auch eine Musterklage, die auf der Website des Informationsverbunds Asyl & Migration veröffentlicht ist und zur Erlangung möglichen Eilrechtsschutzes vor einem Verwaltungsgericht beitragen soll.54 Eine Verspätung über die 6-Monats-Frist hinaus ist rechtswidrig! Sollten Sie einen Fall betreuen, in dem die 6-Monats-Frist bereits abgelaufen ist, ziehen Sie unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt hinzu, denn diese Konstellation ist von der Musterklage nicht umfasst.

7. Wer trägt die Kosten der Überstellung?

Die Kosten für die Überstellung hat der überstellende Mitgliedsstaat zu tragen (Art. 30 Abs. 1), sie werden nicht den zu überstellenden Personen auferlegt (Abs. 3). Die Kosten werden aber unter Umständen nicht getragen, wenn Personen die Reise selbst (in Absprache mit den zuständigen Behörden) organisieren. Griechenland und Bulgarien übernehmen die Kosten entgegen der eindeutigen Bestimmung nicht und wälzen sie auf die zu überstellenden Personen ab.

Finanzielle Unterstützung bei der Überstellung kann etwa aus dem Familienzusammenführungsfonds der Diakonie Deutschland oder der Caritas erfolgen und muss im Einzelfall angefragt werden (siehe dazu die Kontakte unten, VI.).

8. Sonderfrage: Rechtsschutz gegen eine ausbleibende Überstellung

Ausweislich Art. 27 Dublin-III-Verordnung besteht die Möglichkeit einer Klage zumindest explizit nur gegen eine unerwünschte, nicht auf eine erwünschte Überstellung. Ob ein subjektives Recht auf (fristgerechte) Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung besteht und die Reichweite des Rechtsbehelfs deshalb erweitert werden muss, ist gerichtlich noch nicht geklärt.[55] Neuere gerichtliche Entscheidungen in Verfahren im Eilrechtsschutz haben, wie oben dargestellt, ein Vorgehen gegen die ausbleibende Überstellung zugelassen. In diesen Fällen hatte das BAMF aber zumindest das Übernahmegesuch vorher angenommen. Ob Rechtsschutz in Deutschland auch gegen die Ablehnung eines Übernahmegesuches durch das BAMF möglich ist, ist gerichtlich noch nicht geklärt. In erfolgsversprechenden Fällen wäre ein gerichtliches Vorgehen „einen Versuch wert".

Tipp für die Beratung
Erkundigen Sie sich also beim BAMF oder der Behörde im anderen Mitgliedsstaat nach dem Stand des Verfahrens (s.o.) und gegebenenfalls nach den Gründen der Ablehnung. Sie müssen sodann – falls das Gesuch wegen fehlenden Unterlagen abgelehnt worden ist – die nötigen Unterlagen bei der Behörde im anderen Mitgliedsstaat einreichen. Dies ist eventuell auch per Mail möglich (für Kontakte zu Organisationen in anderen Mitgliedsstaaten vgl. unten, VI.).

52 VG Wiesbaden, Beschl. v. 15.09.2017, Az. 6 L 4438/17.WI – asyl.net: M25517.

53 VG Halle, Beschl. v. 14.11.2017, Az. 5 B 858/17 HAL – asyl.net: M25674; VG Berlin, Beschl. v. 23.11.2017, Az. 23 L 836.17 A – asyl.net: M25667; VG Würzburg, Beschl. v. 02.11.2017, Az. W 2 E 17.50674 – asyl.net: M25678.

54 Abrufbar unter asyl.net < Arbeitshilfen/Publikationen; http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/muster-schriftsatz-eilrechtsschutz-zur-fristgerechten-dublin-familienzusammenfuehrung.html.

55 Für ein solches Recht: Nestler/Vogt, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2017, S. 28.

III. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates

Wenngleich die Verfahrensschritte bei Behandlung der jeweiligen Vorschriften entsprechend skizziert wurden, soll abschließend noch ein knapper Überblick über das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gegeben und auf die einzureichenden Dokumente hingewiesen werden.

Die Mitgliedsstaaten kommunizieren über das eigens geschaffene Kommunikationssystem DubliNet. Wie bereits gezeigt, sind für die Dublin-Familienzusammenführung grundsätzliche Aufnahmegesuche (Art. 22) und Informationsaustausche denkbar (Art. 34). Bei einer ablehnenden Entscheidung durch einen Mitgliedsstaat ist zudem eine sog. Wiedervorlage (Art. 5 Abs. 2 Durchführungsverordnung) vorgesehen.

Anders als noch die Dublin-II-Verordnung[56], sieht die Dublin-III-Verordnung kein bloßes zwischenstaatliches Verfahren mehr vor. Vielmehr wird der Antragsteller mit eingebunden, was sich nicht zuletzt an der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs (Art. 27 Dublin-III-Verordnung) und dem 19. Erwägungsgrund zeigt. Dies soll auch die Effektivität der Anwendung der Verordnung steigern. Der Europäische Gerichtshof hat deshalb vermehrt unterstrichen, dass Antragsteller in das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates einzubinden sind.[57]

Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller über jeden Verfahrensschritt zu informieren ist. Bedauerlicherweise entsprechen viele Mitgliedsstaaten diesen Anforderungen noch nicht. Sie müssen die Familienzusammenführungen, die Sie betreuen, deshalb aktiv verfolgen. Rufen sie regelmäßig das Dublin-Referat an und bitten Sie darum, auf dem Laufenden gehalten zu werden.

1. Im Dublin-Verfahren einzureichende Dokumente

Wie gesehen, kann innerhalb der Dublin-III-Verordnung eine Zusammenführung nach verschiedenen Vorschriften stattfinden. Einige der untenstehenden Dokumente benötigen Sie immer, einige nur, wenn Sie explizit vorgeschrieben sind. Zwar ist der schriftliche Wunsch der Zusammenführung nur in einigen Fällen nötig, eine Einreichung kann aber nie schaden, sodass der schriftliche Weg immer empfohlen ist.

Die Dokumente sollten im anderen Mitgliedsstaat möglichst bei Asylantragsstellung, jedenfalls aber so schnell wie möglich eingereicht werden.

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Person im anderen EU-Mitgliedsstaat, Aktenzeichen des Asylantrags im Mitgliedsstaat und Datum der Asylantragstellung;

   – Dies können Sie regelmäßig der Aufenthaltserlaubnis, die der Person im anderen Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist, entnehmen; lassen Sie sich diese also möglichst etwa als Foto zusenden.

2. Name, Vorname der Person(en) in Deutschland, ggf. legaler Status, ggf. BAMF-Aktenzeichen;

   — Dafür eignet sich eine Kopie des Aufenthaltstitels/des Ankunftsnachweises/der BÜMA und der Meldebescheinigung

   — Kopien beglaubigt sind dahingehend sicherlich am glaubwürdigsten, dennoch gilt: bevor der Asylantrag-

56 Vgl. EuGH Urt. V. 10.12.2013, Az. C-394/12, Abdullahi – asyl.net: M21347.

57 Vgl. EuGH Urt. v. 07.06.2016, Az. C-63/15, Ghezelbash, Ziff. 51 – asyl.net: M23883; EuGH Urt. v. 26.07.2017, Az. C-670/16 – Mengesteab, Ziff. 45 – asyl.net: M25274.

steller gar kein Schriftstück einreichen kann, sollten Fotos bereitgehalten werden. Häufig besteht die Möglichkeit, diese per Mail zu senden, teilweise sind Mitgliedsstaaten bereit, das Telefon auszulesen und die Bilder auf einem Datenträger zu speichern

— Übertragen Sie in jedem Fall Name und Aktenzeichen und reichen Sie diese gesondert ein (bzw. führen Sie diese auf dem schriftlichen Wunsch an)

3. Nachweis über die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Personen in Deutschland und im Mitgliedsstaat; soweit vorhanden: Personaldokumente der Person im Mitgliedsstaat oder andere Belege für die Identität der Person;

   — s.o. – eine Liste möglicher Beweise und Indizien hält die Dublin-Durchführungs-Verordnung in Anhang II bereit (nützlich sind bspw.: Auszug aus dem Personenstandsregister, Auszug aus dem Familienbuch, Geburtsurkunden)

4. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch gemäß Dublin-III-Verordnung der Person im Mitgliedsstaat;

   — Diese wird in aller Regel von dem ersuchenden Mitgliedsstaat zur Verfügung gestellt werden. Es schadet aber nicht, auf Nummer sicher zu gehen und eine Einwilligungserklärung mitzusenden.

   — Einen Vordruck finden Sie im Anhang.

5. Schriftlicher Wunsch der Familienzusammenführung aller an der Familienzusammenführung beteiligten Personen (in Deutschland und im Mitgliedsstaat beziehungsweise bei nicht verfahrensfähigen Personen des Vormunds);

   — Darin sollten alle Personen möglichst genau mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, -ort und Asylantragsnummer aufgeführt werden

   — Einen Vordruck finden Sie im Anhang

6. Sollte für unbegleitete Minderjährige noch kein Vormund bestellt sein, eine Zustimmung des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes mit Erklärung zum Kindeswohl;

7. ggf. schriftliche Zustimmung (humanitäre Klausel);

   — Einen Vordruck finden Sie im Anhang

8. ggf. Nachweise über eine Abhängigkeit (Notwendig bei Zusammenführung zu abhängigen Personen, Art. 16 Abs. 2) sowie gegebenenfalls ein Schreiben, dass die Abhängigkeit näher ausführt;

   — s.o. – eine Idee dessen, was hinsichtlich der Abhängigkeit gefordert wird, hält Art. 11 und Anhang VII der Durchführungsverordnung bereit

   — Als Nachweise kommen wie beschrieben vor allem Schriftstücke wie medizinische Gutachten in Betracht. Kopien, wenn möglich gar beglaubigt, sind dahingehend sicherlich am glaubwürdigsten, dennoch gilt: bevor der AsylAntragsteller gar kein Schriftstück einreichen kann, sollten Fotos bereitgehalten werden. Häufig besteht die Möglichkeit, diese per Mail zu senden, teilweise sind Mitgliedsstaaten bereit, das Telefon auszulesen und die Bilder auf einem Datenträger zu speichern.

9. ggf. ein Schreiben hinsichtlich der Notwendigkeit der Zusammenführung nach der humanitären Klausel

   — Diese Zusammenführung findet selten statt und will gut begründet sein. Denken Sie unbedingt darüber nach, eine Anwältin oder einen Anwalt hinzuzuziehen.

Tipp für die Beratung
Machen Sie sich nochmals bewusst, dass die Beweisliste der Durchführungsverordnung abschließend ist. Insbesondere ist eine Ablehnung wegen fehlender Übersetzung (vgl. Sonderproblem II) oder aufgrund des Vorwurfs von Fälschungen (vgl. Sonderproblem III) unzulässig.

2. Was ist zu tun, falls ein Aufnahmegesuch abgelehnt wird?

Wie bereits angemerkt, sind Antragsteller in das Verfahren einzubinden und über die Ablehnung von Aufnahmegesuchen zu informieren. Da die Mitgliedsstaaten dieser Notwendigkeit mitunter nicht nachkommen, kann es passieren, dass Sie deutlich zu spät über eine entsprechende Ablehnung informiert werden. Stellen Sie deshalb sicher, sich in regelmäßigen Abständen über den Verlauf des Aufnahmegesuchs zu erkundigen.

Falls ein Aufnahmegesuch abgelehnt wird – dafür ist eine ausführliche Begründung notwendig (vgl. Art. 5 Abs. 2 Durchführungsverodnung), hat der ersuchende Mitgliedstaat das Recht, innerhalb von drei Wochen eine neuerliche

Prüfung zu verlangen (sog. Wiedervorlage). Dabei kann der ersuchende Staat entsprechend argumentativ unterstützt werden. Sie können beim zuständigen Dublin-Referat entsprechende (juristische) Argumentationen einreichen, die in der Wiedervorlage zu berücksichtigen sind.

Tipp für die Beratung
Besonders häufige Ablehnungsgründe sind im Verlauf der Broschüre als „Sonderprobleme“ gekennzeichnet. Falls eine Entscheidung auf dieser Grundlage ergeht, arbeiten Sie diese argumentativ auf, ziehen Sie nötigenfalls eine Anwältin oder einen Anwalt hinzu. Die Mitgliedsstaaten werden auch englischsprachige Argumentationen akzeptieren.

In der Praxis tauchen mitunter sog. „Bitten um Fristverlängerung“ („Holding Letters“) auf (insbesondere im Rechtsverkehr zwischen Griechenland und Deutschland). Diese sind von der Dublin-III-Verordnung nicht vorgesehen, werden aber aktuell vom deutschen Dublin-Referat akzeptiert.

IV. Zusammenfassung

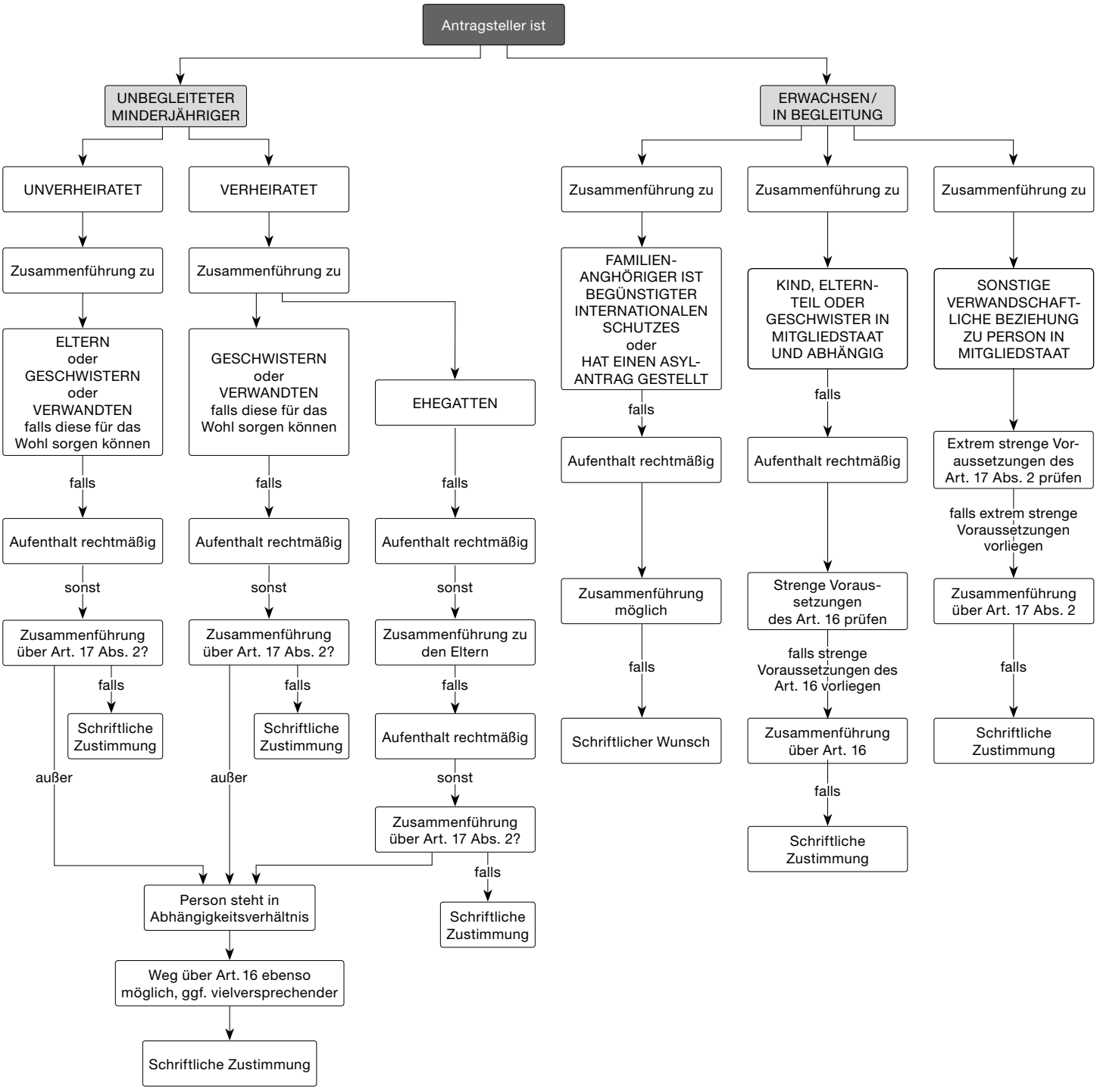

V. Tipps für weitergehende Informationen

Weiterführende Informationen zu allen Bereichen der Familienzusammenführung, ständig aktualisierte Informationen, wertvolle Hinweise und weiterführende Links bieten etwa die Informationen zum Verfahren der Familienzusammenführung des Informationsverbands Asyl und Migration: https://familie.asyl.net/

Weiterführende Links sind dort insbesondere unter „Materialien“ zu finden.

Für unbegleitete Minderjährige bietet auch der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diverse weiterführende Informationen an: www.b-umf.de

Viele Kontaktadressen und eine Übersicht zu diversen Möglichkeiten der Familienzusammenführung bietet die Handreichung des Forums des Sozialen vom Deutschen Verein für Fürsorge e. V.: https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-1156.html

VI. Wichtige Kontakte und Adressen von Beratungsstellen und Organisationen

Einen Überblick zu diversen Kontakten im Themenfeld „Asyl“ bietet der Informationsverbund Asyl & Migration unter https://adressen.asyl.net/

Im Folgenden sind nur spezielle Kontakte, die im Verfahren zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung von Bedeutung sein können, gelistet.

1. Kontaktaufnahme mit staatlichen Stellen

- BAMF – Auskunftsstelle des Dublin-Referats in Dortmund (DU 3)
  du3-posteingang@bamf.bund.de
  0231 9058 755
  Adresse: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
  Außenstelle Dortmund
  Märkische Straße 109
  44141 Dortmund

- Adressdatenbank des BAMF zur Suche nach der zuständigen Ausländerbehörde
  webgis.bamf.de/BAMF/control

- Jugendamt
  Örtlich zuständiges Stadt- bzw. Kreisjugendamt. Örtlich zuständig ist regelmäßig das Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Referenzperson in Deutschland.

- Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
  030 62980 403 (werktäglich besetzte Hotline)
  www.iss-ger.de
  Adresse: Michaelkirchstr. 17-18
  10179 Berlin
  isd@iss-ger.de

2. Kontakt zu Beratungsstellen in anderen Mitgliedsstaaten

- Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) bietet eine umfangreiche Liste
  www.ecre.org/members

- Kontaktadressen speziell für Griechenland und Bulgarien bietet auch der Informationsverbund Asyl & Migration
  www.familie.asyl.net/links-adressen/

- Website „Welcome to Europe“
  www.w2eu.info

- In vielen Mitgliedsstaaten ist das Helsinki Comittee for Human Rights vertreten
  – Bulgarien: www.bghelsinki.org/en/
  – Ungarn: www.helsinki.hu/en/

- refugee law clinics abroad e.V.
  familienzusammenfuehrung@rlca.de

3. Hilfe bei der Suche von Familienangehörigen

- DRK-Suchdienst
  www.drk-suchdienst.de; www.tracetheface.org

4. Juristische Expertise zur Dublin-Familienzusammenführung

- Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände
  Übersichten finden Sie etwa unter
  – www.adressen.asyl.net
  – www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort

- Flüchtlingsräte
  – www.flüchtlingsrat.de

- – refugee law clinics abroad
  – familienzusammenfuehrung@rlca.de

5. Kontakt zu anderen Beratungsstellen

- Eine Liste von Nichtregierungsorganisationen in Deutschland bietet der Informationsverbund Asyl & Migration www.familie.asyl.net/links-adressen/

- Asylverfahrensberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände Eine Übersicht finden Sie unter www.adressen.asyl.net

6. Finanzielle Unterstützung bei der Familienzusammenführung

- Diakonie Deutschland, Fonds für Familienzusammenführungen https://hilfe.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Hilfe_Journal/MerkblattFamzfonds201601Diakonie.pdf

- BumF-Rechtshilfefond www.b-umf.de/de/themen/rechtshilfe

Autoren:

Robert Nestler und Vinzent Vogt, refugee law clinics abroad e.V.
Katharina Stamm (verantwortlich)

VII. Hinweise statt Glossar

Alle verwendeten Rechtsbegriffe sind im Verlauf der Broschüre definiert worden. Bis auf wenige Ausnahmen wurden jedoch einzig gesetzliche Definitionen genutzt.

- Als europäischer Rechtsakt beinhaltet die Dublin-III-Verordnung in Art. 2 einen ausführlichen Definitionsteil, der für die Auslegung der Vorschriften maßgeblich ist. Deshalb lohnt sich stets eine Überprüfung, bevor zur Kommentarliteratur gegriffen wird.
- Auch die Dublin-Durchführungsverordnung hält diverse Hinweise zum Verständnis und zu Definitionen bereit.

VIII. Anhang

Vordrucke

Im Folgenden finden Sie noch Vordrucke für

1. den schriftlichen Wunsch, der in einigen Fällen der Dublin-Familienzusammenführung vorausgesetzt und in allen Fällen empfohlen ist; er muss von allen an der Zusammenführung beteiligten Personen abgegeben werden,

2. die schriftliche Zustimmung, die im Fall der Zusammenführung zu abhängigen Personen und im Fall der humanitären Klausel notwendig ist,

3. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.

Die Schreiben sind jeweils in englischer Sprache verfasst. Wenn Sie der Landessprache des anderen Mitgliedsstaates mächtig sind, können Sie die Schreiben natürlich auch in dieser aufsetzen.

1. Schriftlicher Wunsch

*[*your address*]*
*[*address asylum office where you are*]*
-Dublin Unit-

WRITTEN DESIRE CONCERNING THE FAMILY REUNIFICATION OF

[name, date of birth, place of birth]

[city, country, date]

Dear Madame or Sir,

I, *[name, date of birth, place of birth, number of the asylum application/file number]* sincerely request to be reunified with my *[relationship, name, date of birth, place of birth, number of the asylum application/file number]*.

Hinweis: Falls es mehrere Familienangehörige geben sollte, nehmen Sie alle mit auf.

I am currently living at *[address].* My family is currently living at *[address]*.
Thank you for your cooperation.

I applied for asylum in *[country of residence]* and *[have been an official asylum seeker/recognized as beneficiary of international protection]* in *[country]* since *[date of asylum application/ recognition]*. The number of my file is *[number of the asylum application/file number]*.

Yours sincerely

[name, signature]

2. Schriftliche Zustimmung

*[*your address*]*
*[*address asylum office where you are*]*
-Dublin Unit-

WRITTEN CONSENT CONCERNING THE FAMILY REUNIFICATION OF

[name, date of birth, place of birth]

[city, country, date]

Dear Madame or Sir,

I, *[name, date of birth, place of birth, number of the asylum application/file number]* sincerely request and consent to the family reunification with my *[relationship, name, date of birth, place of birth, number of the asylum application/file number]*.

Hinweis: Falls es mehrere Familienangehörige geben sollte, nehmen Sie alle mit auf.

I am currently living at *[address].* My family is currently living at *[address]*.
Thank you for your cooperation.

I applied for asylum in *[country of residence]* and *[have been an official asylum seeker/recognized as beneficiary of international protection]* in *[country]* since *[date of asylum application/ recognition]*. The number of my file is *[number of the asylum application/file number]*.

Yours sincerely

[name, signature]

3. Einwilligungserklärung zum Datenaustausch im Rahmen der Dublin-III-Verordnung

*[*your address*]*
*[*address asylum office where you are*]*
-Dublin Unit-

DECLARATION OF CONSENT FOR DATA EXCHANGE UNDER THE DUBLIN III REGULATION

[name, date of birth, place of birth]

[city, country, date]

Dear Madame or Sir,

I, *[name, date of birth, place of birth, number of the asylum application/file number]* hereby certify that I agree that all the data necessary for the conduct of my family reunification with my *[relationship, name, date of birth, place of birth, number of the asylum application/file number]* can be exchanged between the Member States involved.

I am currently living at *[address].* My family is currently living at *[address]*.
Thank you for your cooperation.

Yours sincerely

[name, signature]

Notizen

Auszug Diakonie Texte 2015/2016/2017

01.2018 Positionen der Diakonie Deutschland in der Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegepolitik 2018
06.2017 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2016 – Regional
05.2017 Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach der Flucht begleiten, unterstützen und bemächtigen
Zugänge – Ansprüche – Leistungen
04.2017 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2016
03.2017 Diakonie-Charta für ein Soziales Europa
02.2017 Personalkonzepte der Zukunft in Einrichtungen der stationären Altenhilfe – Impulse für eine innovative Diskussion
01.2017 Sektorenübergreifende Versorgung für multimorbide alte Menschen
07.2016 HILFE! Zwischen den Stühlen – Junge Menschen mit psychischen- oder Suchterkrankungen ohne Wohnung
Analysen, Forderungen und Empfehlungen.
06.2016 Pflegestatistik zum 15. 12. 2013
05.2016 Kirche und Diakonie in der Nachbarschaft – Neue Allianzen im ländlichen Raum
04.2016 Soziales Unternehmertum und aktuelle Tendenzen am Sozialmarkt – Ein Diskussionspapier für die Diakonie in Deutschland
03.2016 Verlässlicher Ganztag – Ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung
02.2016 Medizinische Rehabilitation von chronisch psychisch erkrankten Menschen – Diakonische Positionen zur medizinisch-rehabilitativen Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie
01.2016 Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen den Hilfesystemen – psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos
Vorschläge zu einer umfassenden Unterstützung, Begleitung und Behandlung
06.2015 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2014
05.2015 Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie
Menschenwürde und soziale Teilhabe in der Grundsicherung verwirklichen
04.2015 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2014
03.2015 Strategie im Vergabeverfahren
Handreichung für Diakonische Träger
02.2015 Gerechte Teilhabe durch Arbeit

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
Diakonie Deutschland

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

Impressum

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
Dr. Thomas Schiller
Zentrum Kommunikation
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Redaktion:
Barbara-Maria Vahl
Zentrum Kommunikation
T +49 30 652 11-1116
redaktion@diakonie.de

Kontakt:
Katharina Stamm
Europäische Migrationspolitik
Zentrum Migration und Soziales
T +49 30 652 11-1639
katharina.stamm@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

© Märt 2018 – 1. Auflage
ISBN-Nr. 978-3-946840-15-2
Art.-Nr. 613 003 028

Diakonie Deutschland –
Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de